Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelexemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

66. Jahrgang | Berlin, den 25. Juli 1928 | Nummer 59

Außerordentlicher thüringischer Gautag

Am 1. Juli, kurz nach 9 Uhr, waren Delegierte aller Bezirke — 60 an der Zahl — in Weimar zum außerordentlichen Gautag erschienen. Der Gauvorstand war in seiner Gesamtheit anwesend. Gauvorsteher Wislaug eröffnete die Tagung, begrüßte besonders Herrn Rechtsanwalt Dr. Rittweger und Gewerkschaftssekretär Schneider als Gäste, und wünschte den Beratungen einen erfolgreichen Verlauf. Gewerkschaftssekretär Schneider überbrachte die guten Wünsche der Gewerkschaften Weimars.

Dem eigentlichen Gautag ging die Außerordentliche Generalversammlung des Vereins Witwen- und Waisenkasse voraus. Es handelte sich vor allem darum, diese gewiß segensreiche Einrichtung zur Unterstützung der Witwen und Waisen aus gewissen Gründen einer Umgestaltung zu unterziehen. Nach längerer Aussprache wurde dieser Umgestaltung auch zugestimmt und beschlossen, den Verein Witwen- und Waisenkasse in seiner bisherigen Form als eingetragener Verein bestehen zu lassen. Die Finanzierung erfolgt in Zukunft durch die Zinsen des vorhandenen Vermögens, das Eintrittsgeld, die Beiträge der auswärtigen Mitglieder und durch die jährlichen Zuwendungen aus der Gaukasse. Die Höhe der Zuwendungen und der zu zahlenden Unterstützungen wird durch den jeweiligen Haushaltsplan festgesetzt. Zum Beitritt berechtigt ist jedes im Gau Thüringen arbeitende Mitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Mit dem Austritt aus dem Verband der Deutschen Buchdrucker enden alle Pflichten und Rechte. Mitglieder, die den Gau Thüringen verlassen, können sich durch Zahlung eines bestimmten Betrages, der auf 13 M. festgesetzt wurde, ihre erworbenen Rechte wahren. Während eines Aufenthalts im Ausland ruhen alle Pflichten und Rechte und leben erst bei der Rückkehr nach Deutschland wieder auf. Jedes neu oder wieder in den Verband eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 M. zu entrichten. Verschiedene Ortsvereine hatten Änderungen bzw. Erhöhungen der Unterstützungssätze beantragt. Man einigte sich nun, daß die Unterstützungssätze vorläufig in der bisherigen Höhe bestehen bleiben. Die Anträge werden dem Vorstand als Material für die ordentliche Generalversammlung im April 1929 in Erfurt überwiesen. Die Neuordnung tritt mit dem 1. Juli 1928 in Kraft. Unter „Verschiedenem" wurde ein Unterstützungsantrag der Witwe Schüler in Schmalkalden, der zum zweitenmal die Generalversammlung beschäftigte, dahingehend erledigt, indem der Witwe eine einmalige Zuwendung von 100 M. zugesprochen wurde.

Nach kurzer Mittagspause traten die Delegierten in die Tagesordnung des Gautages ein. Verschiedene Satzungsänderungen waren notwendig entsprechend der Umstellung des Vereins Witwen- und Waisenkasse. Der Gaubeitrag wird auf wöchentlich 35 Pf. erhöht. Zum § 6 kommt als Ergänzung hinzu, daß die Gaukasse die Kosten und Vertretungen bei den Schlichtungs- und Arbeitsgerichtsbehörden sowie bei den Schiedsämtern, wenn sie vom Gauvorstand genehmigt sind, bestreitet. Dem Verein Witwen- und Waisenkasse werden bis zum 1. Juli 1929 10 000 M. zur Erhöhung des Vermögens und 30 000 M. für laufende Ausgaben überwiesen. Über den Antrag des Ortsvereins Jena: „Die Bezirksvorsitzenden nehmen ohne Wahl am Gautag teil" entspann sich eine lebhafte Aussprache. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, daß die Wahl zum Gautag eine Vertrauensfrage bedeute, dem sich kein Vorsitzender entziehen dürfe und auch nicht wolle. Jena zog seinen Antrag zurück. Ein Antrag des Ortsvereins Gera, die Ehrengabe von 50 M. aus der Gaukasse für 50jährige Verbandsmitgliedschaft auch rückwirkend an die betreffenden Kollegen zu gewähren, wurde zum Beschluß erhoben.

Den größten Raum der Besprechungen nahm in Verbindung mit den eingegangenen Anträgen die Diskussion über den Bericht von der Gauvorsteherkonferenz in Köln ein. Der zweite Gauvorsitzende Schäfer gab den Bericht über die vom 22. bis 25. Juni stattgefundene Tagung. (Aus dem bereits erschienenen Bericht im „Korr." sind den Kollegen die Beratungsgegenstände schon bekannt, so daß sich hier eine Wiederholung erübrigt. D. B.) Als besonders bemerkenswert hob Kollege Schäfer die großzügige Beteiligung des Verbandes an der „Pressa" hervor. Auch die Errichtung der Bundesschulen bezeichnete er als ein wichtiges Moment in der gewerkschaftlichen Schulung. Ferner erwähnte er die Sitzung des Internationalen Buchdruckersekretariats, in der merkwürdiger Weise der Antrag der Graphischen Hilfsarbeiter Deutschlands um Aufnahme abgelehnt worden ist. Zur Frage der Entsendung von Kollegen in die Fachausschüsse bemerkte Kollege Schäfer, daß man nicht Fachlehrer, sondern vor allem Kollegen entsenden solle, die auch auf tariflichem Gebiete hieb- und stichfest sind. Die gleiche Meinung vertrat Gaulehrlingsleiter Kutschbach. Kollege Lochmann (Jena) war gegenteiliger Ansicht. Er betonte, daß die Fachlehrer doch größtenteils aus eignen Reihen stammen und bestimmt soviel Vertrauen verdienen, um in die Fachausschüsse mitentsandt zu werden. Im übrigen empfahl er, der Einhaltung der Lehrlingsstaffel die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Im Bericht und in der rege einsetzenden Aussprache spielte naturgemäß die letzte Lohnbewegung die größte Rolle. Wie in Köln, so wurde auch hier die bestehende Schlichtungsordnung kritisiert. Ein Mann kann durch sein Machtwort über das Schicksal von Hunderttausenden entscheiden. Aufgabe sämtlicher Gewerkschaften ist es, hier eine durchgreifende Besserung zu schaffen. Kollege Werne (Suhl) sprach die Hoffnung aus, daß durch den neuen Reichstag und durch die neue Regierung das Schlichtungswesen reformiert werde. Kollege Stephan (Gera) trat für höheren Gesamtlohn ein. Zur Frage der Angestellten im Verband wünscht Kollege Goldammer (Erfurt), daß sich die Drucker nicht stolz Maschinenmeister, sondern einfach und richtig „Drucker" nennen. Die leidige Frage des 1. Mai beschäftigte auch die Gemüter der Delegierten in hohem Maße. An der gewerkschaftlichen Überzeugung jedes einzelnen liegt es, den 1. Mai zum wirklichen Feiertag zu machen. Kollege Meister (Pößneck) fordert, daß den Orten unter 25 000 Einwohnern die gleiche Förderstaffel zukommt wie in den Großstädten. Angelpunkt der sehr regen Aussprache war immer wieder die große Erbitterung über den unzulänglichen Schiedsspruch und die bestimmte Erwartung, daß die Prinzipalität im nächsten Jahre in freier Vereinbarung mehr Entgegenkommen beweise. Anträge, die mit dem Lohnkonflikt in Verbindung standen, wurden nach der klärenden Aussprache zurückgezogen oder abgelehnt. Angenommen wurde der Antrag des Ortsvereins Jena, wonach der Gautag den Verbandsvorstand bzw. den Gautag auffordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Zustand zu beseitigen, der den Gewerkschaften durch das Schlichtungsgesetz die Anwendung von gewerkschaftlichen Kampfmitteln unmöglich macht. Über einen Antrag des Ortsvereins Jena, den „Korr." betreffend, entspann sich eine längere Debatte. Alles Für und Wider wurde erwogen. Und es wurde anerkannt, wie schwer es der Redaktion des „Korr." gemacht wird, es allen recht zu machen. Gauvorsteher Wislaug konnte mit vollem Recht am Schlusse der Tagung seiner Freude Ausdruck geben, daß die Diskussion streng in sachlichen kollegialsten Bahnen gehalten war. Jeder Delegierte habe den ehrlichsten Willen in sich getragen, allen Kollegen zu helfen und die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes vorwärts zu bringen. Ein begeistertes Hoch auf unsern Verband beschloß die arbeitsreiche, aber fruchtbringende Sitzung kurz nach 7 Uhr abends.

Mögen die Delegierten bei ihrer Berichterstattung in allen Orten offene Ohren und warme Herzen finden.

Pößneck i. Th. Broder Bahnsen.

Der Freiheit eine Gasse!

Es ist hoch an der Zeit, endlich ein paar Worte zu dem System der Abrieglung des internationalen Arbeitsmarktes durch die von allen Staaten Europas erlassenen Inlandsarbeiterschutzgesetze zu sagen. Vergeblich habe ich bis jetzt auf eine diesbezügliche Anregung, wenigstens in der Presse der freien Gewerkschaften, gewartet; es scheint aber, als ob diese Frage, die doch auch die Gewerkschaften hervorragend berührt, gar nicht beachtet wird, was um so mehr zu bedauern ist, als doch die freien Gewerkschaften, wie selbstverständlich, von jeher für die Freizügigkeit des Arbeiters eingetreten sind. Seit Jahren aber ist es in dieser Beziehung ganz still geworden, wo doch zur Internationale der Arbeiterschaft unbedingt auch die Freizügigkeit von Land zu Land mit dem vorbehaltlosen Recht der Arbeitsannahme gehört. Denn wie anders sollen die Arbeiter der verschiedenen Länder in nähere Berührung und zur Verständigung kommen, wie eben durch den Austausch von Land zu Land. Durch die erwähnten Inlandarbeiterschutzgesetze ist dieser Austausch, der sich ganz von selbst vollzieht, praktisch so gut wie unterbunden; denn was nützt es dem Arbeiter, wenn er in einem fremden Lande wohl wandern, aber nicht arbeiten darf, um sich fortzubilden, andre Arbeitsweisen kennenzulernen und mit den Arbeitsbrüdern in fernem Lande in Gedankenaustausch zu treten. Dies Arbeiten im Ausland ist aber jetzt nur in den seltensten Fällen und dann nur auf kurze Dauer möglich, so wollen es die famosen Gesetze, oder vielmehr die kurzsichtigen Gesetzgeber, welche nicht bedenken, daß dadurch dem Wirtschaftsleben nur eine neue Fessel angelegt worden ist, ganz abgesehen davon, daß damit der mit so viel Pathos propagierten Völkerversöhnung gewiß nicht gedient wird, weil es doch nur Verärgerung schaffen kann, wenn fortwährend Leute entlassen werden, nur weil sie nicht die Staatsbürgerschaft in dem betreffenden Lande haben.

Sogar zwischen Deutschland und Österreich, wo doch beide sozusagen ein Volk bilden, wird diese Absperrung geübt, trotz des vielen Geschwätzes vom Anschluß. Solche Ärgernis erregende Gesetze gegenseitig aufzuheben, wäre eine bessere Vorarbeit für den Anschluß als Ministerreisen und unnütze Reden. Sache der freien Gewerkschaften und Arbeiterparteien wäre es, für den Abbau dieser Gesetze zu wirken und vor allen Dingen einen Aufang zwischen Deutschland und Österreich zu machen. Bei etwas gutem Willen ist das wohl möglich und den beteiligten Völkern und ihrer Wirtschaft wäre sicher damit gedient.

Bei Wiederherstellung der Freizügigkeit der Arbeit wäre nicht zu befürchten, daß ein Land mit fremden Arbeitskräften überschwemmt würde, weil sich von selbst ein gewisser Ausgleich ergeben würde. Genau wie es jetzt, ohne Visum geht, würde es auch ohne Inlandarbeiterschutzgesetz gehen und es wäre dann wieder eine Etappe zum Ziele der Völkerverständigung zurückgelegt. R.-S. (Berlin).

Zur Preisgestaltung

Wir wissen heute, daß der Nutzen der Arbeit durch technische und organisatorische Betriebsverbesserungen ganz bedeutend gesteigert werden kann. Seit einigen Jahren arbeiten auch deutsche Werke, namentlich größere, daran, ihre technischen Einrichtungen und im Anschluß daran ihre Arbeitsordnungen nach wirtschaftswissenschaftlichen Grundsätzen umzubilden. Es sind dadurch schon große Leistungssteigerungen erzielt worden. Wenn auch berücksichtigt werden muß, daß solche unter dem bereits zum Schlagwort gewordenen Wort Rationalisierung bekanntgewordenen Bestrebungen zunächst erhebliche Ausgaben für die Unternehmer verursachen, so fällt es trotzdem doch auf, daß die Preise der erzeugten Waren nicht sinken. Wenn ein Betrieb oder ein Betriebszweig mit dem gleichen Aufwand an Menschen-, Maschinen-, Kapitalkraft und Zeit heute um die Hälfte oder das Doppelte mehr leistet als früher, dann müßten die Warenpreise bedeutend niedriger werden, oder die Löhne und Gehälter müßten wesentlich steigen. Das Ziel der Rationalisierung ist ja nicht, die Profite zu steigern, sondern den Konsum zu heben, damit der große wirtschaftliche Leerlauf und die Arbeitslosigkeit überwunden werden können.

Es ist ohne Frage möglich, von der Stätte der Erzeugung aus die Preisgestaltung durch Rationalisierung zu beeinflussen. Wie weit durch Betriebsverbesserungen und Vereinheitlichung und Vereinfachung des Produktionsprozesses die Preise gesenkt werden können, zeigt uns am deutlichsten der amerikanische Automobilfabrikant Ford. Im Jahre 1910 kostete ein viersitziger Normwagen 950 Dollar, 1917 360 Dollar; die Produktion stieg in dieser Zeit von 18 664 auf 785 432 Wagen jährlich. Nach 1917 bildeten sich vier Jahre hindurch Kriegs-(Inflations-)preise, die schließlich eine etwa 50prozentige nominelle Verteuerung brachten. Dann sank der Preis auf 230 Dollar. Die Jahresproduktion wurde doppelt so hoch als 1917. Hier zeigt sich unter anderm auch die Überlegenheit des Großbetriebs in der Leistung dem Klein- und Mittelbetriebe gegenüber. Wir müssen in Deutschland versuchen, gleichgeartete Produktionsgebiete zusammenzulegen, gleichgeartete Wirtschaftsaufgaben einheitlich zu lösen. Der Arbeitsprozeß kann dadurch bedeutend vereinfacht, erleichtert, verbessert, verbilligt werden.

Gegen eine solche Neuformung der Volkswirtschaft wird gewöhnlich eingewendet, daß es in Deutschland, im Gegensatz zu Amerika, an Absatzmöglichkeit, an Kaufkraft fehlen

würde. Gewiß liegen die deutschen Wirtschaftsverhältnisse ungünstiger als die amerikanischen. Aber das ist für uns ein Grund, den Rationalisierungsgedanken erst recht zu bejahen. Wenn an allen Stellen der Wirtschaft mit dem gleichen Kraftaufwand mehr geleistet wird, dann ist ohne weiteres mehr Kaufkraft im Volke da; denn alles Kaufen ist schließlich auch heute noch ein Tauschen. Wo durch Arbeit Waren und Erzeugnisse irgendwelcher Art entstehen, da entsteht Kaufkraft. Die Kaufkraft der Landwirtschaft ist jetzt in Deutschland besonders schwach, denn die Erzeugung je Hektar ist bedeutend geringer als vor dem Kriege. Auch dadurch entsteht in der Industrie Leerlauf und Arbeitslosigkeit. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten erhalten zwar Lohn und Gehalt statt Waren für ihre Tätigkeit. Das ändert aber gar nichts am Wesen des volkswirtschaftlichen Tauschprozesses. Das empfangene Geld ist ein Tauschmittel von unbegrenzter Anwendungsmöglichkeit, ist in dieser Hinsicht Ware. Erzeugt die Gesamtvolkswirtschaft mit verhältnismäßig geringem Aufwand an Kraft viele Waren, dann müssen nicht nur die Preise sinken, sondern auch die Löhne und Gehälter steigen.

Gewiß: soweit die Rohstoffe vom Ausland kommen, bedeutet die erhöhte Erzeugung eine erhöhte Kostensteigerung; denn ins Ausland abfließendes Kapital, ganz gleich ob Ware oder Geld, bedeutet einen wirtschaftlichen Kraftverlust. Er wird erst verhindert, wenn die verarbeiteten Rohstoffe aus dem Ausland zum Teil als Fertigwaren gegen einen solchen Verkaufspreis wieder ausgeführt werden, daß sich ein volkswirtschaftlicher Gewinn ergibt. Dieser Gewinn hat dieselbe wirtschaftliche Bedeutung, die im eignen Land gewonnene Rohstoffe oder Naturkräfte haben. Wir werden aber an den ausgeführten Waren dann um so mehr verdienen, wenn sie auf rationelle Art billig und doch gut hergestellt werden. Wir werden auch dann die meisten Käufer im Ausland finden, wenn wir preiswerte Waren liefern, wenn wir konkurrenzfähig sind. Es ist danach bestimmt damit zu rechnen, daß ein auf Rationalisierung und Preissenkung zurückzuführender steigender Warenverbrauch im Inlande eine steigende Warenausfuhr, also einen steigenden Verbrauch im Auslande, zur Folge haben wird.

In seinem Buch „Drüben steht Amerika" schreibt der deutsche Ingenieur Otto Moog, der die amerikanische Arbeits- und Wirtschaftsweise an Ort und Stelle untersucht hat: „Wenn der amerikanische Arbeiter 250 Stunden gearbeitet hat, kann er sich für seinen Lohn ein Automobil zum Preise von 350 bis 500 Dollar kaufen; wenn dagegen der deutsche Arbeiter 250 Stunden gearbeitet hat, kann er gerade die Gebühren bezahlen, die die Erlangung der Fahrberechtigung verursacht (Fahrschule, Arzt, Stempel usw.).

Dieser Vergleich ist äußerst beschämend für die Leiter der deutschen Wirtschaft. Es könnten noch viele angeführt werden. Es ist durchaus nicht so, daß nur das Auto in Amerika so billig ist. Es wird überall rationell gearbeitet, so daß ein hoher Nutzeffekt entsteht, der hohe Löhne und billige Preise möglich macht. Es ist aber auch der Gewinn des Unternehmers am einzelnen Warenstück sehr klein, was nur die großbetriebliche, weitgehend genormte Massenerzeugung ermöglicht. Ford „verdient" an seinem jetzigen neuen Auto 2 Dollar. Das mußten kürzlich selbst große deutsche Handelszeitungen zugeben.

Ähnlich wie in der Erzeugung ist es auch im Handel. Es gibt in Amerika riesenhafte Handelsgroßbetriebe, und zwar auch im Einzelhandel. In einem Chikagoer Warengroßversandgeschäft arbeiten ständig 13 000 Menschen. Das Unternehmen hat einen eignen Güterbahnhof und eine eigne Post; außerdem viele eigne Fabriken und sonstige Produktionsstätten im In- und Ausland. Es gibt sehr viele Großwarenhäuser in Amerika. „Sie wirken," wie Professor Dr. Hirsch in seinem Buch „Das amerikanische Wirtschaftswunder" schreibt, „wie Hechte im allzu vollen Karpfenteich amerikanischen Händlertums"; auch in Amerika ist der Handel, wie überall in der Welt, stellenweise stark übersetzt. Durch die unsinnig große Überzahl der Händler wird der Warenvertrieb sehr stark verteuert. Auch ohne eine leistungsfähige Einheits- und Großbetriebsbildung, also bei der jetzigen, höchst unrationellen und teuren Warenverteilungsart, haben wir mindestens doppelt so viele Handelsbetriebe als notwendig sind. In dem Volkswirtschaftsgebiet der Warenverteilung sind durch Rationalisierung ganz gewaltige Ersparnisse und dadurch große Preissenkungen möglich.

Einen noch vernichtenderen Schlag als die Großwarenhäuser führen nach Professor Dr. Hirsch die Massenfilialbetriebe in Amerika gegen die Übersetzung des Handels. Diese Warenvertriebsart ist noch neu, hat aber große Aussichten, sich schnell durchzusetzen. In den Filialgeschäften soll bereits ein Sechstel der Nahrungsmittel, die in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, umgesetzt werden. Professor Dr. Hirsch schreibt: „Die Massenfilialbetriebe erklären, daß sie dem Verbraucher mindestens 15 Proz. des Warenpreises sparen, während der normale Kleinhandel 30 Proz. vom Verkaufspreis in Anspruch nimmt, der Großhandel mindestens 15, erklären die Filialbetriebe, daß ihre sämtlichen Unkosten mit 13½ bis höchstens 18½ Proz. gedeckt seien, und daß ihr Reingewinn nicht mehr als 3 Proz. ausmache. Eines der wesentlichsten Mittel, mit denen diese Herabdrückung der Kosten trotz der enorm hohen Gehälter erreicht wird, ist neben weitestgehender Ausschaltung des Großhandelsnutzens die Kleinhaltung der Warenlager. Während wir im deutschen Kolonialwarenhandel höchstens einen zehnmaligen Umschlag im Jahre haben, und während der normale amerikanische Detailhandel nach den Universitätsuntersuchungen auch nur mit einem zehnmaligen Umschlag rechnet, erklären die Massenbetriebe, daß sie ihr Lager 36- bis 50mal im Jahre umschlagen. Sie erreichen das so, daß von der Zentrale aus fortgesetzt durch Motorwagen und Eilsendungen die Ergänzung des Lagers stattfindet."

Wenn man sich dies alles vor Augen hält, die große Verschwendung, die wir noch bei der Warenerzeugung treiben, und die vielleicht noch viel größere Verschwendung, die im Handel besteht, dann sehen wir klar, daß es falsch ist, was die Wirtschaftsverbände und die kapitalfreundliche Presse fortgesetzt behaupten, daß nämlich die „hohen" Löhne und Gehälter, die Steuern und Soziallasten für die Preisentwicklung und die „ungenügende" Rentabilität der Wirtschaft verantwortlich zu machen sind. Die Rentabilität vieler deutscher Unternehmungen ist bei den großen Gewinnaufschlägen, die überall üblich sind, sehr oft so, daß man sie durch Bilanzverschleierung zu verbergen sucht. Trotz sehr hoher Einzelgewinne ist unsre Wirtschaft, im ganzen gesehen, nicht gesund; denn es ist auf die Dauer unmöglich, fortgesetzt alles mit der Preisschraube aus dem Volke herauszuholen, ohne genügend zurückzugeben. Ganz besonders gefährlich ist die sogenannte Selbstfinanzierung der Wirtschaftsbetriebe. Sie führt zu krassester Plutokratie. In Deutschland läuft das Kapital nicht mehr genügend und schnell genug um. Es erstarrt überall in Substanz. Die Gründe dafür sind in der unerhörten Gläubigerentrechtung zu suchen. Für die großen Fehler unsrer Wirtschaft muß die Masse Mangel und Not leiden.

Daß die Kartelle vollständig ihre Aufgabe verkennen, weil sie die Preise nach dem leistungsschwächsten Betriebe festsetzen und oft zum Zweck der Preissteigerung die Produktion beschränken, ist genug verurteilt worden. „Wir haben die Herrschaft der Unfähigen", sagt Professor Dr. Bonn. Das Schwache und Kranke wird nicht mehr aus dem Wirtschaftskörper entfernt, sondern zum Schaden aller gehegt und gepflegt. In unsrer Volkswirtschaft ist vieles Unnatur. Das zeigt uns in einer Einzelfrage sehr anschaulich ein Aufsatz „Preisgestaltung" von Dr. Eugen Diesel in der Zeitschrift „Technik voran!" Eine Fabrik offeriert den Einzelhändlern einen Artikel, der für 15 M. verkauft werden soll (Markenpreis). Der Händler soll davon 25 Proz., also 3,75 M., als Rabatt erhalten. Es gibt nun ein gleiches Fabrikat von einer andern Fabrik, das gegen 18 M. an die Verbraucher abgegeben werden soll, obgleich es nicht besser ist. Infolge des hohen Preises sollen dem Einzelhändler 33⅓ Proz., also 6 M. Verdienst, zugestanden werden. Die Ladeninhaber werden den billigen Artikel nicht führen, er kann sich nicht durchsetzen, niemand erfährt von seiner Existenz. Auch Trusts und Preiskonventionen werden, obwohl sie es könnten, den Händlern nicht einen niedrigen Preis diktieren, denn sie sind selbst auch nicht mit dem niedrigsten Verdienst zufrieden. Es herrschen also psychologische Gesetze, die das alte Gesetz der Nationalökonomie, nach dem die freie Konkurrenz den Preis bestimmt, außer Kraft setzen. Die teurere Ware hat mehr Aussicht verkauft zu werden als die billige, besonders auch noch deshalb, weil der größere Gewinnaufschlag eine größere Reklame gestattet.

„Die Sache kann aber noch schlimmer kommen", schreibt der Verfasser: „Um den Umsatz zu beleben, wird es vielleicht nötig, Bezirksvertreter zwischen Fabrik und Einzelhändler einzuschalten. Der Artikel wird dadurch wieder teurer. Automatisch wird auch der Gewinnanteil des Ladeninhabers jetzt höher. Mir sind viele Fälle bekannt, daß sich der Vertrieb einer Ware nur lohnt, wenn die Spanne zwischen Fabrikpreis und Verkaufspreis mindestens 100 Proz. beträgt. Importeure des Auslandes sind zum Vertrieb technischer Artikel nur bereit, wenn nach der ersten Rohkalkulation 100 Proz. genommen werden können. Eine ‚zu billige' Ware ist schwer zu verkaufen.

Es ist empörend, daß die Arbeit und Mühe der Techniker, die die Waren auf das Rationellste und Billigste herstellen wollen, durch den Handel wirkungslos gemacht wird. Diese wirtschaftlichen Verhältnisse kann man am besten als anarchisch bezeichnen. Wir leben in Wirtschaftsverhältnissen, die man als ‚unreif' bezeichnen muß, in einer wildbrausenden, gefahrvollen, unübersichtlichen Welt. Mit den Mitteln, die der heutige Staat in der Hand hat, ist der Verteuerung der Waren bestimmt nicht beizukommen. In kleinen Menschengemeinschaften, wie den alten Gilden und Zünften, war der Betrieb so regelbar, wie heute die Produktion im Werke. Heute ist der ganze Wirtschaftsgang nicht mehr sittlich zu regeln. Die Menschen werden erst zum Genuß dessen kommen, was die Technik hervorbringen kann, wenn die anarchische, unproduktive Warenverteilungsart vernunftgemäß-zweckmäßig reformiert ist."

Was hier gesagt wird, ist zwar nichts Neues. Walter Rathenau vor allem hat dies und vieles mehr schon während des Krieges sehr überzeugend in seinen Schriften klargelegt. Aber wir kommen kaum einen Schritt weiter. Die Verbraucher sind noch zu unwissend und gleichgültig. Sie müssen aufgeklärt und dann im großen organisiert werden, um unmittelbare Beziehungen zur Produktion anknüpfen zu können.

A. S.

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied

Ernst Tübbecke in Berlin
Eingetreten: 8. Juli 1878 — Jetzt Invalide

August Holland in Gießen
Eingetreten: 24. Juli 1878

Heinrich Krieger in Gießen
Eingetreten: 15. Dezember 1878
Jetzt Invalide

Das Genossenschaftswesen

Ergebnisse genossenschaftlicher Betriebskonzentration

Mit Recht wurden und werden noch die horizontalen und vertikalen Betriebskonzentrationen bestaunt und als Vortrupp staatssozialistischer Wirtschaftsorganisation bewertet. Eine der größten ihrer Art bildete der Stinneskonzern. Aber der ist bekanntermaßen auf der Höhe seiner schier unerschöpflichen Kapitalkraft — zusammengebrochen. Es stimmte etwas schon im „System" nicht. Die volkswirtschaftliche Konjunktur ist eben doch nicht aus einer Wurzel zu konstruieren und zu beeinflussen; der Kräfte sind allzu mannigfaltige, die einander gegenüberstehen, sich durchkreuzen und den Fall vom hohen „Kothurn" herab vorbereiten. Denn die Achillesferse der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise bildet der freie Markt der Konkurrenz und die Risikoprämie des Kapitals müssen nicht immer die Verbraucher bezahlen, manchmal auch das Kapital selbst mit seiner materialisierten Existenz industrieller Unternehmungen.

Anders die konsumgenossenschaftliche Betriebskonzentration. Voraussetzung: Organisationen von Millionen Verbraucherfamilien mit eignem Betriebskapital. Basis: Geschlossener Markt. Wirkung: Konkurrenz minimal. Risikoprämie aufgehoben. Die Beweisführung bildet, abgesehen von den einzelnen großen Konsumgenossenschaften, die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg als wirtschaftliche und finanzielle Betriebszentrale der deutschen Konsumgenossenschaften. Ihrer rund 1200 mit 3 Millionen Familien werden von der Zentrale aus durch organisatorisch verbundene Wirtschaftskanäle mit Handelsware und Erzeugnissen eigner Produktion versorgt. Der Apparat ist auf ein Minimum vereinfacht: riesige Reklamekosten der Privatwirtschaft fallen weg mit dem freien Markt der Konkurrenz — die genossenschaftliche Wirtschaftszentrale ist unerschütterlich, wächst jedes Jahr in schnellerem Tempo, nützt dem Verbraucher und der Volkswirtschaft; scheidet Kapitalprofit und Risikoprämie aus. Geschlossener Markt.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft erzielte im Jahre 1927 373,04 Millionen Mark Warenumsatz (1926: 294,17 Millionen Mark, 1925: 228,17 Millionen Mark). Hierzu lieferten die Produktivabteilungen 63,14 Millionen Mark (45,68 bzw. 35,34 Millionen Mark). Also genossenschaftliche Zentralproduktion in stark steigendem Maße. Die Betriebskonzentration erfaßt vier Gruppen: A: Lebens- und Genußmittel, B: Bedarfsartikel, C: Textilwaren, D: Beteiligung an Produktionsbetrieben in Kommandite mit späterer Übernahme in eigne Betriebsführung. Bilanzergebnis: 3,76 Millionen Mark Überschuß nach Abschreibungen im Betrage von 7,75 Millionen Mark an Grundstücken, Inventar, Maschinen und Transportmitteln. Verteilung des Überschusses: 5 Proz. Kapitalzinsen mit 454 111 M., den „Rest" von 3 305 000 M. an sechs Reserve-

kurze Angaben der Einspruchsgründe enthalten. Die Anlage eines besonderen Buches für die Einspruchsniederschriften ist schon deswegen wertvoll, weil sie ein jederzeitiges Nachschlagen und Informieren über die einzelnen Fälle erleichtert.

Der Vorsitzende des Arbeiterrats muß nach erfolgtem Einspruch sofort den Arbeiterrat zu einer Sitzung laden. Die Sitzungseinladung muß unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 BRG. erfolgen. In der Sitzung ist die Berechtigung des Einspruchs nachzuprüfen. Von der Verhandlung im Arbeiterrat ist ebenfalls eine Niederschrift (§ 33 BRG.) auszufertigen. Dies ist sehr wichtig, da bei einer Klageerhebung der Beklagte die Einhaltung der Fristen anzweifeln kann, um die Klage anzufechten. Der Arbeiterrat muß in einem solchen Falle aus seinen Niederschriften nachweisen können, daß alle Fristen eingehalten worden sind. Billigt der Arbeiterrat den Einspruch mit Stimmenmehrheit, so ist der Vorsitzende verpflichtet, sofort Einigungsverhandlungen mit dem Unternehmer einzuleiten. Kommt der Arbeiterrat zu dem Ergebnis, daß der Einspruch unbegründet ist, so teilt der Vorsitzende dies dem Arbeiter mit und der Einspruch ist damit erledigt. Der Arbeiter hat in diesem Falle kein weiteres Einspruchsrecht. Darum ist es selbstverständlich, daß die Prüfung des Einspruchs sachlich, unparteiisch und sorgfältig vorgenommen werden muß. Die Verletzung der Prüfungspflicht kann dem Arbeiterrat ein Einschreiten nach § 39 BRG. (Erlöschen der Mitgliedschaft) oder § 41 BRG. (Auflösung des Arbeiterrats) eintragen. Es kann aber auch ein Schadenersatzanspruch im Sinne des § 826 BGB. gegen die verantwortlichen Arbeiterratsmitglieder persönlich erhoben werden.

Bei der Beurteilung der Kündigungs- oder Entlassungsgründe sollte der Arbeiterrat zunächst die Betriebsverhältnisse, das Lebens- und Dienstalter sowie den Familienstand des Arbeiters berücksichtigen.

Hat nun also der Arbeiterrat den Einspruch gebilligt, so muß er versuchen, durch Verhandlungen mit dem Unternehmer eine Verständigung herbeizuführen (§ 86 BRG.). Für diese Verhandlungen ist eine Frist von einer Woche vorgesehen. Die siebentägige Frist der Einigungsverhandlungen beginnt mit dem Tage, an dem die Verhandlungen mit dem Unternehmer begonnen haben oder, wenn der Unternehmer trotz ordentlicher Einladung nicht erschienen ist, beginnen sollten. Die Verständigungsverhandlungen können durch persönliche Rücksprache des Vorsitzenden mit dem Unternehmer eingeleitet werden. Der Vorsitzende muß aber nicht diese Form wählen, sondern kann sogleich unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes den Unternehmer sowohl als auch die Arbeiterratsmitglieder unter Beachtung des § 32 BRG. zur Sitzung einladen. Die Einladung von Stellvertretern (§ 40 BRG.) ist zulässig. Die Einladung zu der Sitzung muß rechtzeitig erfolgen. Man sieht im allgemeinen 24 Stunden als angemessene Einladungsfrist an.

Zur Sitzung müssen mindestens die Hälfte der eingeladenen Arbeiterratsmitglieder erschienen sein. Kommt keine Verständigung zustande, so muß das Arbeitsgericht angerufen werden. Eine Klage ist ausgeschlossen, wenn der Gekündigte seinen Einspruch zurückzieht.

In der Verständigungssitzung ist ebenfalls größter Wert auf die Abfassung der Niederschrift zu legen. Alle Niederschriften sollen die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Betriebsvertretung aufweisen. Wenn der Unternehmer bei den Einigungsverhandlungen eine Erklärung abgegeben hat, ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Verweigert er die Gegenzeichnung, so muß dies in einem Nachsatz zur Niederschrift festgestellt werden. Auch dieser Nachsatz muß die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Betriebsvertretung erhalten.

Soll in einem Kündigungs- oder Entlassungsfall Klage erhoben werden, so muß dies innerhalb einer Frist von fünf Tagen (nach der siebentägigen Verständigungsfrist) geschehen. Hierbei ist es notwendig, noch einmal auf die Berechnung der einzelnen Fristen einzugehen. Es herrschte bisher in der arbeitsrechtlichen Literatur sowie in der Spruchpraxis über die Fristen im Einspruchsverfahren keine einheitliche Auffassung. Einmal wurde angenommen, daß insgesamt 17 Tage für die Anrufung des Arbeiterrats, für die Verständigungsverhandlungen mit dem Unternehmer sowie für die Klageerhebung beim Arbeitsgericht vorgeschrieben seien. Ein andermal wurde die Auffassung vertreten, daß eine Zusammenzählung der einzelnen Fristen nicht stattfinden dürfe, sondern daß jede Frist für sich bestehe. Ein Urteil des Arbeitsgerichts Forst vom 8. Februar 1928, das sich den letzten Standpunkt zu eigen gemacht hat, wurde in der Nr. 37 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" veröffentlicht. Angesichts dieser Sachlage ist es also zu empfehlen, sofort nach dem Scheitern der Verständigungsverhandlungen (auch wenn die siebentägige Frist noch nicht verstrichen ist) mit der Berechnung der Klageeinreichungsfrist zu beginnen.

Die Klage kann beim zuständigen Arbeitsgericht zu Protokoll gegeben werden oder sie wird schriftlich eingereicht. Besondere Klageformulare hat die Verlagsgesellschaft des ADGB., G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a, herausgegeben. Klagen wird gewöhnlich der Arbeiterrat, dem auch keine Kosten berechnet werden. Nur in besonderen Fällen wird man dem Gekündigten die Klage selbst überlassen.

Die Klageschrift muß die genauen Personalien des Klageführenden (Arbeiterratsvorsitzenden) und des Klägers (Arbeiters), den Eintrittstag, das Datum der Kündigung, des Einspruchs, der Billigung des Einspruchs, der Verständigungsverhandlungen (Scheitern derselben) enthalten. Auch ist der letzte Wochenlohn des Klägers anzugeben. Die Klage ist kurz zu begründen und es sind auch die Namen der eventuell weiterbeschäftigten, wirtschaftlich stärkeren Arbeiter anzugeben.

Der Klageantrag lautet auf Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigung, die nach § 87 BRG. zu berechnen und mit anzugeben ist.

Alle erwähnten Einspruchsformalien gelten natürlich auch für den Angestelltenrat.

Der Arbeiter, dem ein Einspruchsverfahren wegen Fehlens der Betriebsvertretung nicht zur Seite steht, kann natürlich eine Lohnklage und eventuell einen Entschädigungsanspruch nach § 124b der Gewerbeordnung einleiten.

Die rechtzeitige Einholung einer Auskunft bei der Organisation ist in einem solche Falle anzuraten. Ap.

Auskunfterteilung

Bedeutung der Probezeit bei Lehrverhältnissen für die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Der Präsident der Reichsanstalt brachte in einem Schreiben vom 15. Mai 1928 („Gesch.-Z." III 3024) ein Schreiben des Reichsarbeitsministers zur Kenntnis, das sich mit der obenbenannten Frage beschäftigt. In dem Schreiben wird gesagt, daß die normale Probezeit von vier Wochen, die bei Lehrverhältnissen in Frage kommt, die Versicherungsfreiheit des Lehrverhältnisses nicht ausschließt. Es kann also trotz dieser Probezeit die Versicherungsfreiheit für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, soweit es sich um schriftliche zweijährige Lehrverträge handelt. Anders dagegen liegt der Fall, wenn die Probezeit durch Vereinbarung verlängert wird. In diesem Fall kann Versicherungsfreiheit nicht zugebilligt werden, weil die Voraussetzungen des § 74 VVAVG. nicht erfüllt seien.

Verlag: Zentralvorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Karl Schaefer.
Druck: Buchdruckwerkstätte G. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Telephon Amt Bergmann Nr. 1191, 3141—3145.

Für die Betriebsrätepraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1928 Berlin, den 25. Juli Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Aus der Betriebsrätepraxis — Arbeitsgerichtlicher Zahlungsbefehl — Abänderung oder Entfernung von Anschädigen — Die Betriebsvertretung besitzt selbständiges Anschädigerecht — Einspruchs- und Klageverfahren bei Kündigungen. — Auskunfterteilung.

Aus der Betriebsrätepraxis

Der Gruppenrat des graphischen Gewerbes in Hannover hat es unternommen, den seiner Gruppe zugehörenden Betriebsräten einen Fragebogen zur Berichterstattung über ihre im Geschäftsjahr 1927/28 geleistete Tätigkeit zu unterbreiten: Es gingen 92 Berichte ein von Betriebsratsmitgliedern aus 58 Buchdruck-, 10 Steindruck-, Lithographie- und Chemigraphie-, 18 Buchbinderei- und 6 Hilfsarbeiterabteilungen, in denen etwa 3500 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt wurden.

Die Beantwortung der Fragen, ob die Betriebe die „Bundesrats"-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen und Jugendschutzbestimmungen innehalten, ergab, daß dies nicht überall der Fall war und die Unternehmer und der Gewerberat des öfteren um Abstellung von Mängeln ersucht werden mußten. Bei Betriebsrevisionen durch Behördenvertreter wurden nur 25 Betriebsräte von ersteren nach Wünschen oder Beschwerden befragt, die übrigen nicht (!). In vier Fällen wurde Anzeige wegen Überschreitung der Arbeitszeitvorschriften erstattet. Infolge des äußerst lebhaften Geschäftsganges wurden in 82 Betriebsabteilungen Überstunden geleistet. In 53 Abteilungen wurde nach „Anhörung" bzw. „Vereinbarung" mit den Betriebsräten erreicht, daß vorher Arbeitslose eingestellt, vielfach auch Doppelschichten eingeführt wurden. Die gewerberätliche Genehmigung zum Überschreiten der Arbeitszeitgrenzen wurde in 25 Fällen nachgesucht und erteilt. Kurzarbeit bestand zeitweise in 6 Betriebsabteilungen. Zeitweise oder ständige Akkordarbeit wurde in 16 (meist Buchbinderei-)Abteilungen geleistet. Unfallvertrauensmänner sind in 22 Betrieben gewählt. Aus 14 Betrieben wurden Unfälle gemeldet. Nur in 7 Fällen haben sich die unterschienen Behördenvertreter an die Unfallvertrauensmänner gewandt, 10 berichten, daß sie noch nie befragt wurden (!).

In 12 Betrieben bestanden Kontrolleinrichtungen beim Betreten des Betriebes. Als Strafgeld für Zuspätkommen wurde meistens 20 Pf. erhoben. Die Arbeitskontrolle geschieht meistens durch Umlaufzettel, in 8 Fällen durch Tageszettel, in 5 durch Wochenzettel, in 2 durch Bucheintragungen, in einigen Fällen durch mechanische Kontrollvorrichtungen u. a. auch durch „Autograph".

Von den Betriebsräten, die berechtigt sind, von ihrer Firma die Vorlage eines vierteljährlichen Geschäftsberichts zu verlangen, berichtet die Mehrzahl, daß dies geschieht, wenn auch teilweise in ungenügender Weise. Ein Betriebsrat mußte erst beschließen, Anzeige wegen Weigerung bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, ehe sich seine Firma entschloß, den Bericht zu geben. Ein Betriebsrat hatte Veranlassung, die Frage, ob Lohnbücher und Überstundenlisten zu „Betriebsgeheimnissen zählen, vor dem Arbeitsgericht klären zu lassen, das entschied, daß dies nicht der Fall sei und die Firma dem Betriebsrat das Verlangte vorzulegen habe.

Einsprüche gegen Kündigungen wurden 75 erhoben, 46 wurden als „berechtigt" anerkannt, Einigung zu erzielen gelang den Arbeiterräten in 53 Fällen. Etwa 20 Entlassungsstreitigkeiten wurden meistens mit Hilfe der bevollmächtigten Organisationsvertreter vor den Arbeitsgerichten erledigt, davon 8 durch Vergleich oder Abweisung der klagenden Mitarbeiter, in den übrigen 12 Fällen war es möglich, obsiegende Urteile auf Wiedereinstellung bzw. bei Ablehnung derselben insgesamt etwa 2800 M. Entschädigungssumme zu erzielen.

Daß mit Vorstehendem die Tätigkeit der Betriebsräte längst nicht erschöpft ist, beweisen die zahlreichen Berichte über erledigte „Sonstige Angelegenheiten". In bunter Reihe folgen, öfter sich wiederholend, die Themata: Unpünktliche Lohnzahlung, Massenkündigung, Maßnahme gegen unwürdige Behandlung und schikanöse Kontrolle, Akkordfragen und -preise, Abwehrmaßnahmen gegen ränkeschmiedende Abteilungsleiter, Kontrollzetteleinführung, Arbeitsverteilung, Abwehr von Lohnherabsetzungsversuchen, Erzielung tariflicher und übertariflicher Bezahlung, Maßregelungsvereitelung, Wirtschaftsbeihilfenforderung, Überstundenregelung, Schlichtung von Personalstreitigkeiten, Wohlfahrtskassenverwaltung, Fahrradaufbewahrung, Maifeier, Ferienverteilung, vom Personal (mit Erfolg) verlangte Entfernung eines schikanierenden Betriebsleiters, Besserung von Garderobeaufbewahrungs-, Heizungs-, Ventilations-, Wasserleitungs- und Klosettanlagen. Daß den Betriebsräten außerdem die Erfüllung sonstiger wichtiger Funktionen als Vertrauensleute ihres Verbandes und ihrer Mitarbeiter obliegt, dürfte wohl meist bekannt sein.

Daß zu diesen bürdevollen Ehrenämtern kein besonderer Andrang herrscht, ist wohl überall der Fall. Wie es mit der Ausdauer der hannoverschen graphischen Betriebsräte bestellt war, zeigen folgende Angaben über die Zahl ihrer Amtsjahre: 49 befinden sich seit 1 bis 2 Jahren, 27 seit 3 bis 5 Jahren im Dienst, 16 haben mit ausdauerndem Opfermut seit 1920 bzw. 1921 allen Stürmen getrotzt. Alle Berichtenden sind freigewerkschaftlich organisiert.

Die Veröffentlichung dieser Fragenbeantwortung geschieht in der Absicht, weiteren Kreisen Einblick in die Betriebsrätepraxis zu gewähren, nicht zuletzt auch deswegen, um die Zahl derer zu vermindern, welche bezweifeln, daß das Betriebsrätegesetz Vorteile für die Arbeiterschaft gebracht hat. Wenn in unsern Kreisen allseitig Erweiterung der Mitwirkungsrechte gefordert wird, setzt dies voraus, daß die zurzeit bestehenden Rechte restlos ausgenützt werden müssen. Die Belegschaften, welche es verstanden haben, die Betriebsratsposten mit den richtigen Personen zu besetzen, müssen das Wirken derselben nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachten: „Welche Vorteile hat der Betriebsrat für uns erzielt?", sondern sie müssen sich auch die Frage vorlegen: „Welche Nachteile für uns hat der Betriebsrat zu verhindern vermocht?" Unter diesen Gesichtspunkten sind die vorliegenden Berichte zu beurteilen. ch.

Arbeitsgerichtlicher Zahlungsbefehl

In der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" vom 27. Januar 1928 wie auch in der Beilage „Für die Betriebsrätepraxis" Nr. 6 zum „Korrespondent" ist davon berichtet worden, daß nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin das sonst nur im Verfahren der Amtsgerichte vorgesehene Mahnverfahren (Zahlungsbefehl) auch im Verfahren vor dem Arbeitsgericht zulässig sei, eine Frage, die strittig war, weil das Arbeitsgerichtsgesetz selbst

die Zulässigkeit dieses Verfahrens nicht oder doch wenigstens nicht ausdrücklich ausspricht. Nehmen wir an, daß die Rechtsprechung in dieser Frage eine bejahende bleibt, lohnt es sich doch, noch einige Worte darüber zu verlieren, ob es im allgemeinen zweckmäßig ist, im Falle einer Forderung zu dem arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren zu greifen. Es scheint uns, daß in den meisten Fällen damit nur eine Verzögerung der Einziehung der Forderung verbunden sein wird, weil ein Zahlungsbefehl ja nur dann als Schuldtitel, d. h. als Zwangsvollstreckungsgrundlage ersteht, wenn der Schuldner nicht gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebt, was er aber tun kann, solange die vom Gericht gesetzte Zahlungsfrist läuft, aber auch solange, als nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht der Vollstreckungsbefehl vom Gericht erlassen worden ist. Die Erfahrung lehrt, daß nur selten gegen einen Zahlungsbefehl kein Widerspruch erhoben wird, denn der Widerspruch kann dem Gericht eingereicht werden, ohne daß zugleich eine Begründung dafür gegeben werden muß. Da nun ein Zahlungsbefehl auch als Inhalt die Belehrung enthalten muß, daß innerhalb der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben werden kann, so ist das schon die Anregung dazu, Widerspruch zu erheben. Die meisten erheben Widerspruch. Warum? Zeils weil der Anspruch nicht anerkannt wird, teils um das Verfahren hinzuziehen. Ein Arbeitgeber als „Mahnbeklagter" wird, wenn nicht aus dem einen, so aus dem andern Grunde wohl stets Widerspruch erheben, er jetzt sich ja sonst alsbaldiger Zwangsvollstreckung aus. Widerspricht ein Unternehmer nicht dem Zahlungsbefehl, so wird gegen ihn wohl sowieso nicht viel auszurichten sein, denn solches Verhalten läßt darauf schließen, daß wir hier einen „faulen Kunden" vor uns haben; es wird auch durch den Gerichtsvollzieher bei ihm nichts mehr zu holen sein.

Greift man nun vor dem Amtsgericht, also im nichtarbeitsrechtlichen Verfahren, zum Mahnverfahren, so tut man es in der Regel ja nur, weil dort dieses Verfahren „zu herabgesetzten Preisen" billiger ist als eine Klage. Das Amtsgericht erhebt eine halbe Prozeßgebühr. Das Amtsgericht erledigt ein Mahnverfahren auch während der Gerichtsferien, eine Klage dagegen nicht, abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit. Die Gründe, die also zugunsten des Mahnverfahrens an sich sprechen, wenn es bei einem Amtsgericht betrieben werden müßte — diese Gründe entfallen im Verfahren vor dem Arbeitsgericht, da ja hier eine Verbilligung der Rechtsstreitigkeiten sowieso, also auch für Klagen besteht. Das Arbeitsgericht erhebt für ein auf einer Klage beruhendes Verfahren nur eine Prozeßgebühr, das Amtsgericht mehrere Prozeßgebühren. Bei dem Arbeitsgericht kommt im Falle eines Vergleichs gar keine Gebühr, im Falle eines Anerkenntnisses nur eine halbe Gebühr zum Ansatz. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren vor dem Arbeitsgericht ohne Einfluß. Also weder diese noch die Frage der Verbilligung können mitsprechen. So kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur ausnahmsweise zum Mahnverfahren die Zuflucht genommen werden sollte, wie z. B. gegen einen Schuldner, bei dem nach den besonderen Umständen des Falles mit Widerspruch nicht zu rechnen ist. Das könnte der Fall sein, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist und ein Interesse an gerichtlicher Feststellung des Anspruchs nur für spätere Zeiten besteht, auch, um die Verjährung zu verhüten. In jedem Falle führt aber das Mahnverfahren zu einer Verzögerung, wenn es der Schuldner durch Widerspruch zum Stillstand bringt. Zwar bleibt der Anspruch trotz des Widerspruchs rechtshängig, die Wirkung der Unterbrechung der Verjährungsfrist besteht für eine gewisse Zeit weiter, es ist aber nach dem Vorliegen des Widerspruchs die Sache nur so weiterzubehandeln, wie sie — ohne Mahnverfahren — bei Erhebung einer Klage zu behandeln ist. Das Gericht bestimmt einen Verhandlungstermin aber nur, wenn es der Kläger beantragt. Wir sind nun glücklich erst soweit, wie wir schon hätten sein können, wenn wir, statt einen Zahlungsbefehl zu beantragen, gleich eine Klage erhoben hätten. Führt nun das Verfahren zu einem Urteil, so können wir doch erst entsprechend später mit Zwangsvollstreckung vorgehen. Daß es aber bei Vollstreckung auf einen einzigen Tag ankommen kann, ergibt sich ja von selbst, wenn es sich um einen Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten handelt, denn gegen einen solchen können uns andre Gläubiger mit Zwangsvollstreckung zuvorkommen. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" — das gilt auch in der Mühle der Zwangsvollstreckung. — Es ist übrigens nicht richtig, was viele Arbeiter glauben, nämlich, daß Lohn oder Gehalt Vorrecht unter allen Umständen haben. Richtig ist, daß es so sein sollte. Nur im Konkurs, bei gewissen Grundstücksversteigerungen ebenfalls, ist das Vorrecht des Lohnansprüchs vorhanden. Aber auch damit darf nicht der Glaube erweckt werden, daß der Lohnempfänger auf Grund bevorrechtigter Lohnrückstände im Konkurs stets volle Deckung findet. Nicht immer reicht die Konkursmasse aus, die Bevorrechtigten voll zu befriedigen.

Wir nehmen nun nicht an, daß die früheren Mitteilungen von der Zulässigkeit des Zahlungsbefehls im arbeitsgerichtlichen Verfahren so verstanden wurden, als wäre nun im Verfahren vor dem Arbeitsgerichte, nachdem eine Erweiterung als zulässig entschieden ist, ein Vorteil gekommen, der einen bisherigen, nachteiligen Zustand aufhebt. Wohl sagten wir in Nr. 6 der Beilage „Für die Betriebsrätepraxis":

„Wenn einem Arbeiter also bei Lohn- oder Gehaltsforderung Recht zugesprochen wurde, und der verurteilte Unternehmer verweigerte die Zahlung, so waren der Eintreibung der Forderung erhebliche Schwierigkeiten entgegengesetzt." —

Doch bezog sich das auf einen in der arbeitsrechtlichen Rechtsverwirklichung jetzt nicht mehr vorhandenen Zustand, denn die Zeiten sind vorüber, wo, wie z. B. im Einspruchsverfahren, nach dem Betriebsrätegesetz Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nicht vollstreckbar waren. Ja, damals mußte der Arbeiter erst noch eine gerichtliche Leistungsklage auf Grund der Entscheidung des Schlichtungsausschusses durchführen, wenn ihm der Schlichtungsausschuß Recht zugesprochen hatte. Heute entscheidet das Arbeitsgericht in solchem Streitverfahren. Ist der Unternehmer hier verurteilt, kann das Urteil im Regelfalle vollstreckt werden, wie das bei jeder Entscheidung im Urteilsverfahren der Fall ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Auf eine Klage hin erlangen wir vor dem Arbeitsgericht fast regelmäßig im Falle des Obsiegens mit größerer Sicherheit schneller einen vollstreckbaren Schuldtitel, als das der Fall ist, wenn wir erst mit einem Mahnverfahren (Zahlungsbefehl) beginnen, denn — wie gesagt — nur selten bleibt der Widerspruch aus, und postbare Zeit ist verloren.

Sonstige Schwierigkeiten, mit denen gegen „faule" Schuldner gerechnet werden muß, lassen sich sowieso nicht aus der Welt schaffen. Sie bestehen in der Regel auch für den Arbeiter, dem es gelungen ist, in dem an sich schneller durchführbaren Mahnverfahren (im Zahlungsbefehl) auf Grund des Vollstreckungsbefehls einen vollstreckbaren Schuldtitel zu erlangen, nämlich, wenn der Schuldner den rechtzeitigen Widerspruch unterlassen hat. Auf Schwierigkeiten bei der zwangsweisen Einziehung einer Forderung stoßen wir aber immer, wenn die Pfändung zunächst erfolglos ist, wenn dann das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides durchgeführt werden soll, oder wenn dritte Personen Eigentumsrecht an gepfändeten Sachen geltend machen. Mancher Betriebsinhaber arbeitet mit Maschinen, die nicht sein Eigentum sind. Sie können auf Teilzahlung gekauft sein; dann bleiben sie heutzutage regelmäßig Eigentum des Lieferanten, bis sie voll bezahlt sind. Sie können auch, wie sonstige Betriebsmittel, einer Bank für Kredit sicherungsweise übereignet sein. In manchen Vollstreckungsfällen meldet sich auch der Hauswirt; er hat ein Vermieterpfandrecht laut Gesetz und kann Vorrecht auf den Versteigerungserlös erheben. Da sind überall Schwierigkeiten möglich, aber sie haben nichts mit der Art des Vollstreckungsmittels zu tun, sie treten auch hervor, wenn wir auf Grund eines vollstreckbar gewordenen Zahlungsbefehls vollstrecken. K. L.

Abänderung oder Entfernung von Anschlägen

Ein erfolgter Anschlag, der die Bekanntgabe einer mit der Geschäftsleitung getroffenen Vereinbarung enthält, darf von einer Partei (Unternehmer oder Arbeiter) weder eigenmächtig abgeändert noch vor seiner Zweckerfüllung entfernt werden. Dies sollte eigentlich als eine Selbstverständlichkeit angesehen werden. Daß es nicht immer als eine solche betrachtet wird, beweist folgender Vorgang. In einem Betriebe hatte der Faktor einer Abteilung mit dem Betriebsratsvorsitzenden eine Vereinbarung getroffen. Die Bekanntgabe dieser Vereinbarung an das Personal hatte der Betriebsrat unterschrieben, die andere Unterschrift leistete aber nicht der Faktor, sondern der Inhaber selbst. Nach dem Aushang der Vereinbarung kamen dem Betriebsrat Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen, die zur Vereinbarung geführt hatten, welche durch den eintretenden Unmut der Belegschaft noch verstärkt wurden. Er riß von dem Anschlag das Stück, worauf seine Unterschrift stand, ab, in dem Glauben, der Anschlag und damit auch die Vereinbarung sei ungültig geworden, weil nicht die Unterschrift des Faktors, mit dem er verhandelt hatte, auf dem Anschlag stand, sondern die des Geschäftsinhabers. Der Betriebsrat befand sich im Irrtum, er durfte an dem Anschlag nichts abändern. Selbst dann, wenn Form und Inhalt des Anschlages der getroffenen Vereinbarung nicht entsprochen hätte, konnte er nur bei der Geschäftsleitung dagegen protestieren und dessen Berichtigung oder seine Entfernung verlangen. Kam die Geschäftsleitung seinem Verlangen nicht nach, so konnte der Betriebsrat eine entsprechend berichtigende Mitteilung an seine Belegschaft ergehen lassen.

Eine Betriebsvertretung darf eigenmächtig eine Abänderung eines von der Geschäftsleitung erfolgten Anschlags ebensowenig vornehmen wie eine Geschäftsleitung einen Anschlag der Betriebsvertretung abändern oder entfernen kann. Hierzu bemerkt Flatow in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 36 Anm. 11 folgendes: „Die Bekanntgabe von überflüssigen oder außerhalb des Aufgabenkreises des Betriebsrats liegenden, vielleicht sogar eine Pflichtverletzung in sich schließenden Mitteilungen würde nicht, wie bisweilen angenommen wird, die eigenmächtige Wegnahme des Anschlages durch den Arbeitgeber, wohl aber den Abstellungsantrag aus § 39 gegenüber dem für die Geschäftsführung verantwortlichen Vorsitzenden rechtfertigen; denn wie an allen dem Betriebsrat zur Verfügung gestellten Bureaubedürfnisse ist auch an der Anschlagstafel zwar das Eigentum des Betriebsrats gewahrt, zugleich aber ein besitzähnliches Verhältnis des Betriebsrats entstanden, das auch gegenüber dem Eigentümer wirksam ist; im übrigen bleibt auch die Möglichkeit einer Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (§ 93) über die Zuständigkeit der Betriebsvertretung zu der vom Arbeitgeber beanstandeten Mitteilung. §

Die Betriebsvertretung besitzt selbständiges Anschlagsrecht

Trotzdem in früheren Bescheiden des Reichsarbeitsministers wiederholt das selbständige Recht der Betriebsvertretung zu schriftlichen Mitteilungen an die Belegschaft betont worden ist, machen sich doch immer wieder Versuche von einzelnen Unternehmern bemerkbar, dieses Recht einzuengen oder auch zu unterbinden. Es sei deshalb auf das inhaltlich wesentlichste aus den Bescheiden verwiesen: „Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 36 des Betriebsrätegesetzes kann der Betriebsrat verlangen, daß ihm die notwendigen Geschäftsbedürfnisse vom Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch die Gelegenheit zu Bekanntmachungen, da der schriftliche Weg in der Regel allein gangbar ist, um Mitteilungen des Betriebsrats einer vielköpfigen Belegschaft bekanntgeben zu können. So wenig wie das sonstige Verhalten des Betriebsrats, unterliegt sein schriftlicher Verkehr mit der Belegschaft, der durch Anschlag erfolgt, einer Vorprüfung des Arbeitgebers im Einzelfalle. Der Betriebsrat handelt vielmehr unter eigener Verantwortung für die Folgen seines Tuns, wie dies auch allgemein bei seiner Geschäftsführung der Fall ist. Erblickt der Unternehmer in dem Verhalten des Betriebsrats eine Überschreitung seiner Befugnisse, so bleiben ihm die Wege aus §§ 39, 41, 93 des Betriebsrätegesetzes. Unzutreffend ist es, wenn geltend gemacht wird, daß jede Bekanntmachung, auch wenn sie sich im Rahmen der Zuständigkeit des Betriebsrats hält, einen Eingriff in die Betriebsleitung darstellen kann, und daß § 69 Satz 2 des Betriebsrätegesetzes solche Eingriffe verbiete. Tatsächlich verbietet das Betriebsrätegesetz nur Eingriffe in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnung. Eine solche in die Betriebsleitung eingreifende Anordnung des Betriebsrats liegt aber in der Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse nicht vor. Andernfalls wäre ja nicht nur eine Bekanntmachung, sondern jede andre Betriebsratstätigkeit, die sich im Rahmen der Zuständigkeit des Betriebsrats hält, ein nach § 69 Satz 2 unzulässiger Eingriff."

Flatow bemerkt zur Frage des selbständigen Anschlagsrechts in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz auf Seite 167 (§ 36 Anm. 11) folgendes: „Besonders wichtig für die Praxis ist die Hergabe einer Gelegenheit, um notwendige Mitteilungen, z. B. Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge, Auslegungen der Tarifverträge, Betriebsversammlungen bekanntzugeben. Diese Bekanntmachungen bedürfen ebensowenig wie der sonstige Verkehr zwischen Betriebsrat und Belegschaft, wie er in mündlichen Mitteilungen, Bekanntgabe von Mund zu Mund oder durch einzelne Vertrauensleute zutage tritt, einer Zustimmung oder Mitzeichnung des Arbeitgebers."

Somit besitzt die Betriebsvertretung selbständiges Anschlagsrecht. Sie kann verlangen, daß ihr an einer für die Belegschaft geeigneten Stelle die Anschlagsmöglichkeit eingeräumt wird. Um aber Gesetzesverletzungen vorbeugen zu können, ist zu empfehlen, das Anschlagsrecht nur geltend zu machen im Rahmen des gesteckten Aufgabenbereichs und in Zweifelsfällen lieber den Rat der gewerkschaftlichen Organisationsleitung vorher einzuholen. §

Einspruchs- und Klageverfahren bei Kündigungen

Die §§ 84 bis 87 des Betriebsrätegesetzes regeln den Kündigungsschutz. Dieser Schutz steht dem gekündigten Arbeiter allerdings nur zu, wenn er einem Betriebe angehört, in dem ein Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) oder ein Betriebsrat besteht. Ist nur ein Betriebsobmann vorhanden, so ist das Kündigungsschutzverfahren nicht zulässig.

Wird in einem Betriebe, in dem eine gesetzliche Betriebsvertretung vorhanden ist, einem Arbeiter gekündigt, oder wird er fristlos (auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung) entlassen, so kann er innerhalb einer Frist von fünf Tagen (§ 84 BRG.) den Arbeiterrat anrufen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Kündigung folgenden Tage. Für die Berechnung der Dauer der Fristen gelten die Bestimmungen des § 193 BGB. Sonntage oder Feiertage, die innerhalb der Fristen liegen, müssen bei der Berechnung derselben mitgezählt werden. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein Feiertag, so zählt er nicht mit. Der letzte Tag der Frist ist in einem solchen Falle der nächste Wochentag. Diese Vorschriften gelten auch für die Fristen des Einigungsverfahrens und der Klageerhebung.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erhoben werden. Schriftlich ist er an den Arbeiterrat zu richten. Bei mündlichem Einspruch ist nur der Vorsitzende des Arbeiterrats zur Entgegennahme befugt. Die Mitglieder des Gruppenrats sind nicht berechtigt, Einsprüche entgegenzunehmen. Über den Einspruch ist eine kleine Niederschrift auszufertigen. Dies geschieht am besten in einem für solche Zwecke angelegten Buch. Die Niederschrift muß das Datum des Einspruchstages, die Personalien des Gekündigten und

fonds. Die offenen Reserven sind damit auf 13,8 Millionen Mark angewachsen bei einem eingezahlten Stammkapital von 9,8 Millionen Mark. Die 76,5 Millionen Mark und 23,5 Millionen Mark Warenkreditoren (30 Millionen Mark Monatsumsatz!) sind gedeckt durch 59 Millionen Mark flüssige Mittel, 17,4 Millionen Mark Warenbestände und 32 Millionen Mark Ausstände bei den Konsumgenossenschaften; in Summa 108 Millionen Mark gegen 100 Millionen Mark Bankeinlagen und Warenkreditoren. Also eine mehr als 100proz. Deckung.

Den finanziellen Bewegungsfaktor bildet eine eigne Bankabteilung mit einem Gesamtumsatz von 2,54 Milliarden im Jahre 1927 (1913: eine Milliarde, 1924: 915,6 Millionen, 1925: 1,70 Milliarden, 1926: 1,85 Milliarden).

Bei diesem glänzenden Stand aller Dinge begreift man, daß die konsumgenossenschaftliche Wirtschafts-, Finanz- und Betriebskonzentration der privatkapitalistischen unbedingt überlegen ist; daß sie 10 Millionen Objekte wie die Oldenburger Fleischwarenfabrik, an der das Privatkapital 8 Millionen Mark Risikoprämie verlor, mühelos verdaut. Es ist zwar nur ein verhältnismäßig kleines Stück der gesamtdeutschen Volkswirtschaft, welches hier skizziert ist, aber es befindet sich in Händen der genossenschaftlich organisierten Verbraucher und — sein Wesen entscheidet. Es ist die antikapitalistische Betriebskonzentration und Volkswirtschaft. Vom höchsten Interesse und Nutzen für Wirtschaft und Kultur. Fr.

*

Genossenschaftliche Zigarettenfabrikation

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, hat im Mai dieses Jahres ihre Zigarettenfabrikation von Stuttgart nach dem Sitz ihrer Zentrale, nach Hamburg, verlegt. Der Umzug in die dort befindliche ehemalige GEG.-Zuckerwarenfabrik bot willkommene Gelegenheit, alle baulichen und fabrikatorischen Einzelheiten von Grund auf für Qualitätsleistungen vorzusehen. Im Keller des Fabrikgebäudes ist als bedeutungsvollste Neuerung eine sogenannte Klimatisierungsanlage eingebaut. Von dieser wird nach einem patentierten Verfahren in alle Verarbeitungsräume genau temperierte und mit einem ganz bestimmten Feuchtigkeitsgehalt gesättigte Luft verteilt, um die Tabaksorten in ihren verschiedenen Fabrikationsstadien duftig und aromabildend zu erhalten. In den bezeichneten Kellerräumen werden die zur Verwendung kommenden feinen orientalischen Tabake aufgelöst, nach Art und Qualität bis ins einzelne sortiert und von hervorragenden Fachleuten gemischt. In dieser schwierigsten Arbeit liegt das eigentliche Geheimnis der Zigarettenfabrikation, da von ihr der Geschmack und das Aroma der Zigarette abhängt. Bei der Auflösung und Sortierung werden auch alle dem Tabak vom Ursprungslande her etwa anhaftenden Unreinlichkeiten sowie jede Staubbildung durch eine elektrisch-pneumatisch arbeitende Anlage beseitigt.

Die ausschließliche Verarbeitung von Orienttabaken, das Zusammenstellen neuer Mischungen durch erstklassige Fachleute und die Benutzung der zur Zeit vollkommensten Einrichtungen dieses Arbeitsgebietes haben GEG.-Zigaretten ergeben, die unbedenklich jeden Vergleich mit vielen andern Markenzigaretten aushalten.

Der Konsum an Zigaretten ist in Deutschland nach der amtlichen Statistik seit 1913 auf das 2½fache gestiegen, im letzten Jahre wurden allein für 1442 Millionen Mark Zigaretten verraucht. 560 000 Handelsbetriebe beschäftigen sich damit, diese Zigaretten an den Mann zu bringen. Ihre Verdienstspanne dabei muß nach erfolgter Aufhebung einer einschränkenden Verordnung mit 30 Proz., die Ausgaben für Reklame mit 5 Proz. angenommen werden. Die einfache Frage ist: Muß das so sein? Können die arbeitenden Klassen, die sonst ihr Geschick machtvoll zu lenken gelernt haben, aus dieser Tributleistung an den herkömmlichen Handel nicht herausfinden? Da sind die genossenschaftlichen, in jeder Hinsicht unübertroffenen GEG.-Zigaretten, da sind die von der arbeitenden Bevölkerung getragenen und überwachten Konsumvereine, die diese Zigaretten ohne verteuernde Manipulationen dem Verbraucher zuführen, da sollten vernünftiger Weise auch die Werktätigen eines Willens sein, solche in ehrlicher Rücksicht auf ihren Bedarf hergestellten GEG.-Zigaretten dem Konsumverein zu entnehmen. R. A.

Korrespondenzen

Berlin. Die am 12. Juli im Gewerkschaftshaus tagende Generalversammlung hatte den Bericht des Gauvorsitzenden Braun über das abgelaufene Quartal wie über die Gauvorsteherkonferenz entgegenzunehmen. Aus dem Bericht ging hervor, daß sich die Konjunktur bisher gehalten hat. Bedauerlich sei es, daß immer noch Kollegen von auswärts ohne Anfrage oder trotz Abratens hier in Kondition treten, trotzdem wir rund 500 Arbeitslose haben. Bei der angeordneten Kündigung im März wie bei der Maifeier gab es leider Außenseiter, mit denen sich der Vorstand befassen mußte. Der Redner bespricht dann die Tarifbewegung und die Leistungszulagen und bringt einige Ziffern über die Lohnhöhe der einzelnen Sparten zur Kenntnis. Die Lehrlingsordnung ist nun für Berlin in Kraft getreten und gelangt zur Ausgabe an die Betriebe. Am 26. August findet wieder ein allgemeines Gewerkschaftsfest statt. Die ausführliche Berichterstattung des „Korr." über die Gauvorsteherkonferenz ermöglichte dem Referenten, sich auf das Hervorheben der Hauptverhandlungspunkte und auf wenige Ergänzungen zu beschränken. So streifte er das Tarifgebiet und die Zwangsschiedssprüche, die Kündigungsfrist der technisch arbeitenden Angestellten, Sparten- und Lehrlingsfragen, den Zuzug nach den Großstädten und vieles andre. Kollege Braun gab seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß die Gauvorsteherkonferenz nützliche organisatorische Arbeit geleistet hat. In der Aussprache drückte ein Kollege der „Opposition" seine Unzufriedenheit mit dem Lohntarif aus und wünschte Verringerung der Lohnunterschiede. Er sprach für frühere Einberufung des Verbandstages, für die Kündigung des Manteltarifs und gegen das Schlichtungswesen. Kollege Mahlo verteidigte die Löhne der Maschinensetzer und bedauerte, daß das Berliner Tarifschiedsamt den Königsberger Konflikt behandelt hat. Kollege Pietsch stellte Irrtümer des Oppositionsredners über das Schlichtungswesen richtig. In der Art der Behandlung der Handsetzerfragen auf der Konferenz sei ein Fortschritt gegen früher unverkennbar. Kollege Pieper wandte sich gegen die Ausführungen Mahlos. Die Lohnhöhe der Maschinensetzer sei durch Abschnürung erreicht. Er wünschte kollegiales Zusammenwirken der Sparten in den Betrieben. Kollege Kretschmer verwies auf die Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats über den sanitären Arbeitstag bei hygienischen Mängeln. Im Schlußwort sprach Kollege Braun für die Leistungszulagen, die uns vorwärts gebracht haben. Zur Frage des Schlichtungswesens sei zu beachten, daß die Unternehmer heute stärker als früher organisiert sind. Ferner empfahl der Redner kameradschaftlichen Zusammenhalt der verschiedenen Sparten, wie er bisher stets üblich war. Als Delegierter zum Gewerkschaftskongreß in Hamburg wurde Kollege Braun gegen wenige Oppositionsstimmen gewählt.

Hamburg. (Handsetzer.) Begünstigt vom schönsten Wetter führte ein Vorortzug etwa 300 Hamburger Kollegen am 8. Juli nach Pinneberg in Holstein zu einem Handsetzertreffen. Der Weg führte die Kollegen durch das schöne Pinnebergergehölz nach dem Hotel „Stadt Hamburg", wo sie eine gutgedeckte Kaffeetafel erwartete. Kollege M. Cohn eröffnete die Veranstaltung mit einer Ansprache an die Erschienenen, wies auf die stattgehabte Gauvorsteherkonferenz in Köln hin und wünschte einen guten Verlauf der Veranstaltung. Mit einem Hoch auf den Verband der Deutschen Buchdrucker schloß er seine Ansprache. Nach der Kaffeetafel kam bei Tanz und Spiel der Humor zu seinem Recht. Um 23 Uhr führte ein Sonderzug die Kollegen und Gäste wieder nach Hamburg zurück. Das Treffen war ein gutes Gelingen und wird der Handsetzersparte einen weiteren Aufstieg bringen. In Pinneberg traten 16 Kollegen der Sparte bei. Begrüßungsschreiben sandten die Kollegen von Bremden und Harburg a. d. E.

Merseburg. (Handsetzer.) Die Nöte der Handsetzer haben zur Gründung der Handsetzer-Vereinigung Merseburg geführt. Dieselbe ist am 31. Juni mit 54 Kollegen als 50. Vereinigung im Verbande der Deutschen Buchdrucker aus der Taufe gehoben worden. Der vollzählige Zusammenschluß beweist, daß man auch an den kleineren Druckorten einsieht, daß es ohne die Sparte nicht mehr geht. Denn nur im Zusammenschluß aller Handsetzer wird es möglich sein, daß ihren durchaus berechtigten Forderungen Rechnung getragen wird. — Die Wanderversammlung der Halleschen Handsetzer mit dem Kollegen Bode (Leipzig) als Referenten, die im Mai hier abgehalten wurde, hat demnach den gewünschten Erfolg gehabt.

München. (Ortsverein.) Die Versammlung am 6. Juli gedachte in üblicher Weise der seit der letzten Versammlung verstorbenen Kollegen. Dann wurden 74 Aufnahmegesuche (darunter der größte Teil Übertritte aus der Lehrlingsabteilung) genehmigt. Vorsitzender Söldner richtete besonders an die Übertretenden Begrüßungs- und Mahnworte, daß sie stets das Interesse der Organisation mit allen Kräften vertreten sollen. Einem Vorschlag des Vorstandes, infolge der allgemeinen Verhältnisse in diesem Jahre von der Abhaltung eines Johannisfestes abzusehen, wurde ohne Aussprache zugestimmt. Hierauf erstattete Kollege Döhling einen aufschlußreichen Bericht über die Beschlüsse und Beratungen der Gauvorsteherkonferenz, wobei er speziell die Punkte, die in der Berichterstattung im „Korr." nicht so ausführlich behandelt worden sind, berücksichtigte. Die Kollegen konnten aus dem Bericht entnehmen, daß die Gauvorsteherkonferenz an alle zu behandelnden Fragen mit dem Bestreben herangegangen ist, den Wünschen aus Kollegenkreisen möglichst Rechnung zu tragen, dabei aber auch das Gesamtinteresse der Organisation zu wahren. In der Aussprache bemerkte ein Kollege, daß er sich mit vielen Beschlüssen der Konferenz auf internationaler Grundlage, Verbandstag und kommende Lohnkämpfe, Stellung zum ADGB.-Kongreß usw. nicht einverstanden erklären könne. In einer längeren Entschließung hatte er seine Anschauungen niedergelegt. Ihm wurde von mehreren Kollegen entgegengetreten, indem sie die Anschauungen des ersten Redners in mancher Hinsicht als falsch bezeichneten. Eine Entschließung, die sich auch mit den Aufgaben des Gewerkschaftskongresses befaßte, wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Regensburg. (Drucker. — Vierteljahresbericht.) In der Versammlung am 31. März referierte der Druckerkollege Fachlehrer Hans Feiner über: „Schmitz und seine Ursachen." Das Referat, welches Kollege Feiner hervorragend ausgearbeitet hatte, wurde von den zahlreich anwesenden Kollegen mit größtem Interesse aufgenommen. Der lebhaft gespendete Beifall und die darauffolgende Diskussion zeigten, daß der Referent es verstanden hat, mit seinen aus der Praxis hervorgehenden Erfahrungen den Kollegen Nutzanwendungen für die Praxis mitzugeben. — Am 21. Juni fand die zweite Mitgliederversammlung statt, welche ebenfalls gut besucht war. Faktor Hans Büttner referierte über: „Die Entstehung des Galvanos." Kollege Büttner als Praktiker auf diesem Gebiete brachte seinen äußerst lehrreichen Vortrag mit reichlichem Anschauungsmaterial und ganz besonderem Geschick seinen aufmerksamen Zuhörern zu Gehör. Reichlicher Beifall und lebhafte Diskussion wurden durch das spannende Referat ausgelöst. Den beiden Kollegen für ihre Mühe unsern herzlichsten Dank.

Würzburg. (Handsetzer.) Unter guter Beteiligung eröffnete Kollege Rottmann unsre am 28. Juni im Gewerkschaftshause abgehaltene Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt: 1. Mitteilungen, 2. Die Anlage A des Tarifs, 3. Wanderversammlung in Aschaffenburg, 4. Verschiedenes. Unter Mitteilungen streifte Kollege Rottmann einige Absätze aus dem letzten Rundschreiben und gab dann dem Kollegen Schumacher das Wort zu seinem Vortrag. Der Referent betonte zu Beginn, daß ein näheres Eingehen auf die Paragraphen jetzt noch nicht angebracht sei, da der Berechnerkursus ja erst im Herbst stattfinden soll. Er gab den Kollegen den Rat, sich daher jetzt schon mit der Anlage A vertraut zu machen und sich möglichst als Spezialarbeiter auszubilden. Redner empfahl das gegenseitige Berechnen von Arbeiten, da so die Kollegen am ehesten sich in die Materie einarbeiten. Er schloß mit dem Wunsche, daß alle Handsetzer sich in der Sparte finden und diese untereinander zu nutzbringender Arbeit die Hand reichen möchten. Kollege Rottmann dankte dem Kollegen Schumacher und kam auf die Wanderversammlung zu sprechen. Er teilte den Kollegen mit, daß die Besichtigung der Buntpapierfabrik zugesagt worden ist und machte den Vorschlag, den Fahrgeldzuschuß von 3 M. auf 4 M. zu erhöhen. Die Versammlung genehmigte dies einstimmig. Einige kleine Sachen kamen noch unter Verschiedenes zur Erledigung.

Allgemeine Rundschau

Georg Pötsch †. Unerwartet verstarb am 20. Juli in Berlin Kollege Georg Pötsch, der auch über den Gau Berlin hinaus einem größeren Kollegenkreis als Verbandstagsdelegierter bekannt gewesen ist. Der Verstorbene war allezeit ein ungemein rühriger Kollege, der an jedem Platz in der Organisation ein Vorbild treuer Pflichterfüllung gewesen ist. Nicht nur im Betriebe wirkte er als Vertrauensmann, darüber hinaus bekleidete er viele Ehrenämter im Gau und in der Gesamtorganisation. Als ehemaliger Handsetzerbeisitzer im Verbandsvorstand hatte er sich die Kenntnis angeeignet, die ihn zur Beurteilung gewerkschaftlicher Fragen besonders befähigten, und wenn wir nun von dem Kollegen Pötsch Abschied nehmen müssen, so hat er sich durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit doch ein allzeit gutes Gedenken gesichert.

Meisterprüfung. Vor der Gewerbekammer in Plauen i. V. hat kürzlich unser Lehrlingsleiter, Kollege Albert Linsmeier in Werdau, die Meisterprüfung abgelegt und bestanden.

Sprachkurse. Anfang August beginnen in der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins die neuen Anfängerkurse (Abendunterricht) in folgenden Sprachen: Englisch, Französisch und Russisch. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Deutsche Rechtschreibung und Sprachlehre". Dieser Kursus wird behandeln: Mündliche und schriftliche Übungen in Rechtschreibung, Satzzeichenkunde und Sprachlehre; Fremdwortkunde, „mit oder mich", grammatische Schwierigkeiten, Satzlehre, Anfertigung von Aufsätzen. Zur Deckung der Unkosten wird für einen drei Monate dauernden Kursus ein Beitrag von 10 M. erhoben. Erwerbslose Kollegen zahlen monatlich 2 M. Die Lehrmittel werden in allen Kursen unentgeltlich geliefert. Die Kurse werden in drei Stadtteilen abgehalten: Westen, Norden und Neukölln. Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachenschule, Berlin W 57, Zietenstraße 6a.

Die Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften. Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Schweiz hatten insgesamt Ende 1927 247 414 Mitglieder. Davon gehörten 165 692 oder 67 Proz. zu dem schweizerischen Gewerkschaftsbund (freie Gewerkschaften), 48 952 oder 19,7 Proz. zur Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, zum Förderativverband des eidgenössischen Personals 11 092 oder 4,5 Proz., zum Christlichnationalen Gewerkschaftsbund 14 037 oder 5,7 Proz., zum Verband Evangelischer Arbeiter und Angestellten 6233 oder 2,5 Proz. und Landesverband freier schweizerischer Arbeiter und Angestellten 1408 oder 0,6 Proz. Die überwiegende Zahl der schweizerischen Arbeiter und Angestellten ist also in freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vereinigt.

Erfolgreiche genossenschaftliche Bautätigkeit. Die den Gewerkschaften nahestehende „Gehag" (Gemeinnützige Heimstätten- Spar- und Bauaktiengesellschaft, Berlin) legt ihren Abschluß für das Jahr 1927 vor, der als recht günstig bezeichnet werden kann. Die Bilanzsumme steigerte sich von 5,22 Millionen Mark im Jahre 1926 auf 9,16 Millionen Mark. Der Gesamtertrag wird mit 360 000 M. (345 000 M. im Vorjahre) ausgewiesen. Die Geschäftsunkosten hielten sich mit 350 000 M. auf der Höhe des Vorjahres. Aus dem 13 470 M. betragenden Gewinn (1926 = 3680 M.) wird nach Abzug verschiedener Rückstellungen eine Dividende von 5 Proz. verteilt, die 3590 M. erfordert. Gebaut wurden im Jahre 1927 1269 Wohnungen auf 11 Baustellen. Davon gingen 693 auf eigne Rechnung. Von den erstellten Wohnungen liegen 1111 in Mehrfamilienhäusern und 158 in Einfamilienhäusern. Betont wird im Bericht, daß die schwierigen Finanzierungsbedingungen im Jahre 1927 den Bau von Einfamilienhäusern fast zur Unmöglichkeit machten. Die „Gehag" ließ sich bei der Aufnahme von Kapital immer von dem Gedanken leiten, nicht auf jeden Fall zu bauen. Da die Abnehmer ihrer Wohnungen Arbeiter sind, müßte eine Miete gesichert werden, die für den Arbeiter tragbar ist. An den von der „Gehag" erteilten Aufträgen im Jahre 1927 waren die Bauhütten mit mehr als 75 Proz. beteiligt.

Wozu die Metallindustriellen Geld haben. Als vor etwa Jahresfrist der seit 1916 tätige Geschäftsführer des Verbandes der Metallindustriellen in Frankfurt a. M. wegen Untreue und Unterschlagung entlassen wurde, ohne daß ein Strafantrag gegen denselben gestellt wurde, erregte das allgemeines Befremden. Eine nunmehr anonyme Anzeige bewirkte die Festnahme des entlassenen Geschäftsführers und führte zu Verhandlungen vor dem großen Frankfurter Schöffengericht. Die Verhandlungen wuchsen sich zu einer schweren Anklage gegen die Metallindustriellen aus und lassen es heute erklärlich erscheinen, weshalb kein Strafantrag gegen den ungetreuen Geschäftsführer gestellt wurde. Der Angeklagte führte u. a. zu seiner Verteidigung aus, der Verband habe in seinem Jubiläumsjahr ein Festessen veranstaltet, an dem 100 Personen teilgenommen haben. Die Ausgaben hierfür wurden auf 40 000 M. taxiert.

Für je 10 Personen hätten vorher Probeessen zu je 1500 M., also für insgesamt 15 000 M., stattgefunden, die ebenfalls aus der Verbandskasse bezahlt worden seien. Ein Sachverständiger hat bei der Prüfung der Bücher u. a. eine Rechnung von einem Frankfurter Vergnügungsetablissement gefunden, in dem 3500 M. ausgegeben worden sind. Zigarren wurden pro Stück für 8 M. geraucht und als den Teilnehmern am Festgelage diese Ausgabe für Zigarren doch zu hoch erschien, veranlaßte man Fuchs, die Zigarren auf Konto „französischer Sekt" zu buchen. Ferner berichtete der Angeklagte über andre Zusammenkünfte in Bars, über Autofahrten mit Damen, denen größere Mengen Konfituren und Schokolade geschenkt wurden. Alles dies sei aus der Kasse bezahlt worden. Über andre Gelder, die von dem Syndikus unterschlagen sein sollen, gibt dieser vor Gericht an, daß sie ohne Wissen der Mitglieder des Verbandes an rechtsstehende Organisationen gezahlt worden seien. Ausführlich erzählte der Angeklagte von den Sitzungen, die zu diesem Zweck stattgefunden hätten und an denen General Reinhard teilgenommen habe. Unterstützungen sind auch an Selbstschutzorganisationen, u. a. an die Orgesch, gegeben worden, und zwar jährlich in Höhe von 30 000 M. In der Inflationszeit seien z. B. 250 000 Goldmark zu gleichem Zwecke zur Verfügung gestellt worden. Diese Beträge seien auf Wunsch der Vorstandsmitglieder in die Kassenbücher des Vereins eingetragen worden. Im Jahre 1925 habe man zur Erlangung solcher Gelder beschlossen, höhere Beiträge zu erheben, ohne daß der Zweck angegeben wurde. Es seien ein halb pro Mille der Lohnsumme erhoben worden, was im Jahre 30 000 M. ausgemacht habe. Die Zeugenaussagen bestätigten zum größten Teil die Aussagen des Angeklagten. Der Angeklagte wurde wegen Unterschlagung zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. — Mag damit auch die Angelegenheit im juristischen Sinne als erledigt betrachtet werden können, für die Arbeiterschaft, insbesondere der in der Metallindustrie, ist sie damit keineswegs erledigt. Sie wissen nun wenigstens, weshalb ihnen bei allen Lohnverhandlungen selbst die bescheidensten Forderungen von diesen Scharfmachern stets abgelehnt wurden und werden nun darauf aufmerksam machen können, daß die aus den Arbeitern herausgepreßten Gewinne nicht dazu da sind, für Festgelage und zur Unterstützung zweifelhafter Organisationen verwandt zu werden.

Verschiedene Eingänge

„Arbeiterschaft und Kolonialpolitik". Von Dora Fabian. Jungsozialistische Schriftenreihe. 48 Seiten. Preis 85 Pf. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 30.

„Soziale Bauwirtschaft." Verlag: Verband sozialer Baubetriebe, Berlin. 8. Jahrgang, Nr. 13. Erscheint halbmonatlich. Vierteljährlich 3 M., Einzelheft 65 Pf.

Literarisches

„Was sind und was wollen die deutschen Tentisten?" 11 Fragen und Antworten. Herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Tentisten. Das 16seitige Schriftchen hat sich zur Aufgabe gemacht, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tentistenstandes zur gebührenden Anerkennung zu bringen und wendet sich dieserhalb an die deutsche Presse und damit an die breitere Öffentlichkeit. Eine geschickte Auslese von Aussprüchen bekannter Parlamentarier, Pädagogen, Ärzte usw. leitet das Schriftchen ein und zeigt von der beachtenswerten Einschätzung dieser Berufsgruppe in den genannten Kreisen. In weiteren Darlegungen wird dann auf die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Tentisten verwiesen.

„Vom Volksschüler zum Abiturienten." Von Dr. Wilhelm Schenkel. Lumen-Verlag, G. m. b. H., Potsdam. Preis 60 Pf. Das Werkchen will einem guten Zweck dienen. Der Verfasser, der in kleinen Verhältnissen aufgewachsen ist, will allen Strebsamen, die neben ihrer täglichen Berufsarbeit den Willen und die Kraft aufbringen, sich dem Studium zu widmen, den Weg zeigen zu einer höheren Lebensstellung. Daß es dazu eines eisernen Fleißes und eines starken Willens zur Überwindung vieler Schwierigkeiten bedarf, ist dem Verfasser selbstverständlich ebenso bewußt wie die Tatsache, daß dieser Aufstieg immer nur einigen wenigen vorbehalten bleibt. Dennoch ist die Schrift ein Ausdruck des guten Willens, auch dem befähigten Arbeiter die Tore zum Hochschulstudium zu zeigen und öffnen zu helfen. Sie wird deshalb auch von vielen gern gelesen werden. Der Verfasser erklärt sich gern bereit, Anfragen über die von ihm gewählte Methode zu beantworten.

Briefkasten

A. G. in B.: Von Ihrer „Beschwerde" an den Verbandsvorstand über den „Korr." hat selbstverständlich auch die Redaktion Kenntnis genommen. Wir müssen Ihnen, damit das Ungeschick nicht weitergeht, vorerst sagen, daß Sie sich zunächst an die Redaktion zu wenden hatten. Dann erwidern wir, daß der Deutsche Faktoren-Bund in keiner Form in der Besprechung seiner Anstellungsbroschüre angegriffen worden ist im „Korr.". Angegriffen ist nur eine Anslassung über die Unterstützungseinrichtungen des Faktorenbundes ihrer ungeschickten Form wegen. Das ist etwas ganz andres! Sie erklären nun, daß bei dem in andeutenden Vergleich gezogenen „andern Organisationen" keineswegs der Verband ins Auge gefaßt sei. Das haben wir in Nr. 55 schon als Vermutung durchblicken lassen. Es kommt aber darauf an, daß die Empfänger Ihrer Anstellungsbroschüre meistens nicht klar an der betreffenden Stelle sehen werden. Dieser mangelnden Klarheit haben wir für die Öffentlichkeit nachhelfen wollen, und das ist mit Ihrer jetzigen Erklärung bzw. Beschwerde an den Verbandsvorstand ja erreicht worden. Unsre Form der Besprechung hätte nicht zu sein brauchen, wenn nicht Ihre Form der Beurteilung Ihrer Unterstützungseinrichtungen vorweg gegeben gewesen wäre.

„Zaklin": Wird aufgenommen. — **G. J. in Schl.:** Eignet sich besser für den „Jungbuchdrucker"; über Aufnahme in letzterem kann erst nach 14 Tagen entschieden werden. — **Franziskus:** „Zu alt" wird aufgenommen; der poetische Erguß dagegen nicht.

H. G. in Flm.: Wenden Sie sich an die dortige Ortsgruppe des Bildungsverbandes. — **G. Sch. in F.:** Einverstanden. — **A. H. in B.:** Wird alles wunschgemäß im Auge behalten. Freundlichen Gruß! — **O. G. in L.:** Trotz Ihrer formell berechtigten Bezugnahme auf den Tarif besteht keine absolute Notwendigkeit, den gewerkschaftlich berechtigten Kern in dem kleinen Artikel in Nr. 55 in solcher Weise zu verwischen und den Gegnern des Achtstundentags in die Hände zu arbeiten; daher abgelehnt. — **F. K. in W.:** Jul. 215: 9,60 M. — **W. M. in Kr.:** Jul. 222: 6,15 M.

Berichtigung: In dem Feuilleton „Urlaub am Rhein" in Nr. 57 soll es in der dritten Spalte „Kunibert der Frese" statt der „Frese" heißen.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Fernruf: Amt Bergmann Nrn. 1191, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin S 14, Wallstraße 65. Postscheckkonto Berlin Nr. 1023 87 (B. Schweinitz).

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigefügte Adresse):

Im Gau Thüringen die Setzer 1. Max Lippold, geb. in Crimla 1900, ausgel. in Weida 1919; 2. Erich Menz, geb. in Waltershausen 1901, ausgel. das. 1919; 3. der Schweizerdegen Fritz Frömming, geb. in Filehne 1884, ausgel. in Stargard i. P. 1902; waren schon Mitglieder; die Setzer 4. Rudolf Rössert, geb. in Nürnberg 1907, ausgel. das. 1927; 5. Kurt Kröhnert, geb. in Rothenkirchen 1909, ausgel. in Freiberg i. Sa. 1928; waren noch nicht Mitglieder. — Karl Wislaus in Weimar, Düllstädtstraße 36 pt.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Schleswig-Holstein. Auf der Reise von Kiel nach Flensburg hat der Setzer August Tepel aus Hamm i. Westf. (Hauptbuchnummer 124 870) seine grüne Legitimation verloren. Ihm ist ein Duplikat ausgefertigt, die erste Ausfertigung wird für ungültig erklärt.

Bezirk Münster i. W. Der von Münster abgereiste Maschinensetzer Josef Niederhuber (Hauptbuchnummer 120 286) wird aufgefordert, seine restierenden Beiträge unverzüglich an H. Halsler, Münster i. W., Wohlweg 95, einzusenden, widrigenfalls Ausschluß beantragt wird.

Versammlungskalender

Dresden. Korrektorenversammlung Sonnabend, den 28. Juli, abends 7½ Uhr, im kleinen Saale des „Tivoli" (Volkswohl), Eingang Schützenplatz.

Dresden. Versammlung der Ortsgruppe des Bildungsverbandes Freitag, den 27. Juli, abends 7½ Uhr, im Hotel „An der Kunstakademie", Nähe der Frauenkirche 8.

Hamburg-Altona. Korrektorenversammlung am Sonnabend, dem 28. Juli, abends 8 Uhr, in der Buchdruckerbibliothek (Gewerkschaftshaus).

Krefeld. Bezirksversammlung Sonntag, den 29. Juli, nachmittags 2½ Uhr, in Mevedi, im „Sängerheim" am Markt. — Vorher, um 12½ Uhr, Vorstandskonferenz im Vereinslokal Bits am Markt.

Oberstein-Idar. Versammlung am Sonnabend, dem 28. Juli, abends 8½ Uhr, in der Wirtschaft „Zur Krone". — 8 Uhr: Vorstandssitzung.

Siegen i. W. Bezirksversammlung Sonntag, den 19. August, nachmittags 1 Uhr, in Altenkirchen, im Lokale Langenberg. — Anträge bis 5. August an den Vorsitzenden.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebengespaltene Millimeterhöhe für Stellengesuche und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächsterscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent" möglichst nur durch Einzahlung auf das Postscheckkonto Berlin NW Nr. 266 10

Reichstreffen der Korrektoren anläßlich der „Pressa"

am 25. und 26. August, im Friesenpalast in Köln a. Rh., Friesenplatz 26:

Programm: **Sonnabend, den 25. August,** abends 8 Uhr: **Empfang der Gäste aus dem Reiche.** Ungezwungenes gemütliches Beisammensein, wozu auch die an diesem Abend in Köln weilenden auswärtigen Kollegen der übrigen Sparten ganz besonders eingeladen sind.

Sonntag, den 26. August, vorm. 10 Uhr: **Festakt** im großen Saale des Friesenpalastes unter Mitwirkung des Gesangvereins Gutenberg und eines Streichorchesters. Danach 1. Vortrag des Herrn Generaldirektors Dr. Esch (Köln) „Über den Aufbau und die Bedeutung der Pressa". 2. Vortrag des Kollegen Fülle (Berlin) „Die Korrektoren und die Pressa". 3. Führung durch die „Pressa" von nachmittags 2 Uhr an. |224

Die an der „Pressafahrt" teilnehmenden Berliner Kollegen haben bis zum 31. Juli d. J. an den Kollegen Tilgner, Berliner Gaubureau, 15 Mark für Fahrgeld und 10 Mark für Quartiergeld zu entrichten; die übrigen Kollegen aus dem Reiche, soweit sie an diesen Tagen auf billige Quartiere reflektieren, haben bis zum 11. August an den Kollegen Joseph Berg, Köln-Merheim, Zietenstraße 1, 3,50 Mark Quartiergeld je Nacht einzusenden.

Galvanoplastiker und Stereotypeure zum sofortigen Eintritt gesucht. |209
Galvanoplastische Werkstätten Komm.-Ges., Baum & Ko., Berlin SW. 68, Alte Jakobstraße 134.

Jüngerer, tüchtiger Galvanoplastiker in größere Galvanoplastik nach Stuttgart für sofort gesucht. Angebote mit Lohnforderung und Zeugnisabschriften unter Nr. 211 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Junger tüchtiger Galvanoplastiker der im Prägen und Abdecken perfekt ist, sofort in Dauerstellung gesucht. Angebote mit Gehaltsforderungen und Zeugnisabschriften erbeten an |207
Emil Giesow, Klischeefabrik, Bielefeld.

Rotationsmaschinenmeister der möglichst schon an 64seitigen Augsburger Maschinen selbständig gearbeitet hat, zu baldigem Eintritt für ein größeres Zeitungsunternehmen in Süddeutschland gesucht. Es wollen sich jedoch nur solche Bewerber melden, die an pünktliches Arbeiten gewöhnt sind, einen sauberen Druck liefern und in neuzeitlichen Bilderdruck praktische Erfahrungen besitzen.
Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Lohnforderung unter Nr. 219 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Typographsetzer B, für Werk sofort in Dauerstellung gesucht. |218
Dr. F. P. Datterer & Ko., Freising bei München.

Rotation- und Flachdrucker 26 Jahre alt, sucht sich zu verändern. Westfalen bevorzugt.
Angebote unter Nr. 201 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Tüchtiger **Stereotypeur** für Rund- und Flachstereotypie sofort gesucht. |213
Angebote an
Trowitzsch & Sohn, Frankfurt a. d. O.

Winkelhaken von 3 M. an liefert **K. Siegl, München 9, Kolumbusstraße 1.**

Junger Akzidenz- und Anzeigensetzer sucht sofort Stellung. |225
Angebote an
Dr. Michaelis, Camburg (S.), Naumburger Straße 31.

Erfahrener **Linotypesetzer** (34 Jahre alt, verh.), guter Maschinenm. in ungekündd. Dauerst., wünscht sich in Berlin oder Umgegend zu verändern.
Offerten mit Lohn usw. unter Nr. 220 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Tüchtiger **Monotypesetzer** D-Taster, sucht Stellung. Angebote an |226
Karl Feigenspan, Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstraße 53.

Diplome, Fahnen
Verlag des Bildungsverbandes der D.-B., GmbH., Berlin SW 61.

Verein Berliner Drucker
VBD
Am Sonntag, dem 29. Juli:
Dampferfahrt mit Musik
nach Rauchfangswerder, „Waldhaus", am Zeuthener See" (Inh. Krause).
Abfahrt vormittags 10½ Uhr von der Michaelkirchbrücke mit dem neuen Dampfer „Loreley" der Reederei Wesenberg & Klemptu, 650 Personen fassend. Der Dampfer steht uns gemeinsam mit der Vereinigung Berliner Rotations- und Tiefdrucker zur Verfügung. Der Preis für Hin- und Rückfahrt ist auf 2,20 M., für Kinder unter 10 Jahren auf 1,10 M. festgesetzt.
Wir bitten um rechtzeitige Kartennahme. Karten sind erhältlich im Gaubureau.

Einen tüchtigen Schweizerdegen und einen tüchtigen Setzer für sofort gesucht. |216
J. Schrocdters Buchdruckerei G. m. b. H., Einbeck (Hann.).

Tüchtiger Maschinenmeister an selbständiges Arbeiten gewöhnt, erfahren im Akzidenz- und Autotypiedruck, als Alleiniger in angenehme Dauerstellung gesucht. Buchbinderei für alle Nebenarbeiten vorhanden. Angebote möglichst mit Druckmustern an die |223
Vossische Buchdruckerei, Stralsund a. d. Ostsee.

Sämtliche **Buchdruckmaschinen** liefert die Spezialfirma **Heinrich Louis, Essen,** Rüttinghauser Straße 131. **Verlangen Sie Preisliste!** |217

Zurichtemesser Scheren, Stichel, Ahlen, Pinzetten, alle Werkzeuge für Setzer und Drucker. **K. Siegl, München 9, Kolumbusstraße 1.**

Zeilenauftragwalzen Maschinenbänder Format- u. Unterlagsfilze Benzinkannen
Verlag des Bildungsverbandes d. D.-B., Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.

Am 10. Juli verstarb plötzlich unser lieber Kollege, der Invalide |221

Otto Stoltz

im 72. Lebensjahre.

Über 50 Jahre hat er unsrer Organisation angehört und nahm regen Anteil am Vereinsleben des Vereins bis in die letzte Zeit. Während seiner langen Mitgliedschaft hat er mehrere Vertrauensämter innegehabt und war von Jugend an ein Kämpfer für die Arbeiterbewegung.

Ein ehrendes Andenken diesem braven Kollegen.

O.-V. Königsberg i. Pr.

Am 19. Juli verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Setzerinvalide |222

Baptist Schwanen

aus Krefeld im 82. Lebensjahre.

Dem Verstorbenen, einem langjährigen, treuen Mitgliede, werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezirksverein Krefeld.

Am 12. Juli verstarb plötzlich unser lieber Kollege, der Setzer |210

Herm. Nicoleit

Seit Bestehen der Berliner Handsetzervereinigung war er unser Mitglied und Funktionär der Berechnerkommission.

Sein kollegiales, stets hilfsbereites Wesen sichert ihm ein dauerndes Andenken.

Vereinigung der Berliner Handsetzer.

Am 13. Juli verstarb nach kurzer Krankheit infolge Blutvergiftung durch Insektenstich unser langjähriges Mitglied, der Faktor |214

Max Betz

aus Waltershausen, im 46. Lebensjahre.

Wir werden dem Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Augsburg.

Plötzlich und unerwartet verstarb am 17. Juli an den Folgen einer Operation unser lieber Kollege, der Setzer |208

Kurt Radünzel

im Alter von 36 Jahren.

Sein aufrichtiger, ehrlicher Charakter sichern ihm ein dauerndes, ehrendes Gedenken.

Die Kollegen der Firma E. Haberland, Leipzig.

Unser lieber Kollege, der Maschinensetzer |228

Hermann Essig

verschied am 5. Juli, im Alter von 27 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

Der Maschinensetzerverein für den Gau Württemberg.

Am 20. Juli verstarb unerwartet unser lieber Kollege, der Maschinensetzer

Georg Pölsch

im jugendlichen Alter von 43 Jahren.

Sein aufrichtiger Charakter und seine rastlose Tätigkeit für die Arbeiterschaft sichern ihm ein ehrendes Gedenken.

Das Gesamtpersonal der Buchdruckerei Paß & Garleb, A.-G., Berlin.

Plötzlich und unerwartet verstarb am 20. Juli an den Folgen einer Operation unser Kollege |227

Georg Pölsch

im seinem 44. Lebensjahre, zuletzt bei der Firma Paß & Garleb tätig.

Wir werden das Andenken dieses Kollegen in Ehren halten.

Brandenburgischer Maschinensetzerverein (Sitz Berlin).

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer

Am 20. Juli wurde nach kurzem aber schwerem Leiden unser Vorstandskollege, der Maschinensetzer

Georg Pötsch

im Alter von 43 Jahren aus unserm Kreise gerissen.

Der Verschiedene hat in vielen Ehrenämtern als Vertrauensmann, Bezirksleiter, Vertreter im Gau- und Verbandsvorstand usw. durch sein eifriges und selbstloses Arbeiten für die Allgemeinheit in vorbildlicher Weise gewirkt. Seine treue Pflichterfüllung für die Organisation wird die Berliner Mitgliedschaft nie vergessen und deshalb sein Andenken dauernd in Ehren halten.

Der Vorstand.

Die Einäscherung findet am Donnerstag, dem 26. Juli, nachmittags 4½ Uhr, im Krematorium Wilmersdorf, Berliner Straße 101, statt.

Nach 38jähriger Mitgliedschaft verschied am 18. Juli der Druckerinvalide |215

Joseph Baudisch

aus Trautenau, im Alter von 64 Jahren.

Seine Treue zur Organisation sowie sein offener Charakter sichern ihm ein dauerndes Gedenken.

Orts- und Bezirksverein Waldenburg i. Schl. Druckervereinigung des Bezirks Waldenburg i. Schl.

Verlag: Treuhandverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5 + Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Karl Schaeffer, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5
Annahmestelle für Anzeigen: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5 + Fernruf für den „Korrespondent": Berlin, Amt Bergmann 1191, 3141—3145 + Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5